

Botschaft zur Bundesfinanzreform 1978

vom 15. März 1978

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen mit der vorliegenden Botschaft zur
Bundesfinanzreform 1978

- a. den Entwurf zur Aenderung der Bestimmungen der Bundesverfassung und der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung über die Umsatzsteuer und die direkte Bundessteuer;
- b. den Entwurf zur Aenderung des Verrechnungssteuergesetzes (Beibehaltung des erhöhten Steuersatzes von 35%)

mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

15. März 1978

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ritschard

Der Bundeskanzler: Huber

Uebersicht

Gesunde öffentliche Finanzen bilden eine wesentliche Rahmenbedingung für eine gedeihliche Entwicklung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft. Die vorliegende Botschaft zeigt in ihrem Abschnitt 1 auf, welche Massnahmen vor und nach dem 12. Juni 1977 getroffen wurden, um das Wachstum der Bundesausgaben abzuschwächen. Obwohl mit diesen Vorkehren (Finanzplan vom 9. Februar 1977, Bundesgesetz vom 5. Mai 1977 über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushalts [Spargesetz] sowie die in der zweiten Hälfte 1977 beschlossenen Finanzmassnahmen) für die Jahre 1978 bis 1981 beachtliche Budgetverbesserungen verwirklicht werden konnten, wurden in der Finanzplanung erneut sämtliche Kürzungsmöglichkeiten überprüft. Der neue Finanzplan zeigt, dass die Ausgaben nochmals um jährlich rund 500 Millionen Franken gesenkt werden könnten. Andererseits bewegen sich die Kürzungen in einem Rahmen, der es gestatten sollte, die Bundesaufgaben in der sozialen Wohlfahrt, der Landesverteidigung und weiteren Bereichen zu erfüllen, die Investitionsausgaben real zu steigern sowie das Verhältnis zwischen Ausgaben für den Eigenbedarf und Uebertragungen zugunsten der ersten Gruppe zu verbessern. Da weitere Kürzungen nur durch Eingriffe in die bestehende verfassungs- und gesetzmässige Ordnung möglich wären, müssen neue Wege beschritten werden, um die bestehenden Lücken zu schliessen. Am Schluss des Abschnittes 1 werden deshalb im Sinne einer programmatischen Erklärung erste Reformen in Richtung einer besseren Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen skizziert. Beschlüsse sind dazu noch nicht erforderlich.

Damit der Bundeshaushalt ab 1981 wieder ins Gleichgewicht gebracht werden kann, sind aber auch Mehreinnahmen unerlässlich. Kernstück dieses Teils der Botschaft ist die im Abschnitt 2 behandelte neue Umsatzsteuer, die gegenüber der im Jahre 1976 vorgelegten eine wesentlich mildere Form aufweist. Auch auf dem Gebiet der direkten Bundessteuer sind Reformen unerlässlich, gilt es doch insbesondere, die Folgen der sogenannten kalten Progression wenigstens teilweise auszugleichen, sodann aber auch

die realen Belastungen etwas anders zu gewichten. Darüber berichten wir im Abschnitt 3. Schliesslich soll der bis 1979 geltende Verrechnungssteuer-Satz von 35 Prozent durch Aenderung des Verrechnungssteuer-Gesetzes auch nach 1979 weitergeführt werden können (Abschn.4).

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Noch immer ist es nicht gelungen, tragfähige und dauerhafte Grundlagen für die Bundesfinanzen zu schaffen. Seit 1971 ist der Bundeshaushalt zunehmend defizitär. Die Verschuldung ist in diesem Zeitraum von 7 auf 17 Milliarden angewachsen. Das Jahr 1982, in welchem die gegenwärtig geltende Finanzordnung ausläuft, rückt näher.

Die am 12. Juni 1977 von Volk und Ständen abgelehnte Finanzordnung (BB1 1976 III 1531) setzte sich zum Ziel, den aufgrund des Finanzplanes vom 9. Februar 1977 (BB1 1977 I 890 ff.) und des sog. Spargesetzes vom 5. Mai 1977 (AS 1977 2249) kräftig redimensionierten Bundeshaushalt mit einer 10-Prozent-Mehrwertsteuer und weitgehenden Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer ab 1979 wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Vorausgegangen waren bereits beachtliche Anstrengungen zur Zügelung des Ausgabenwachstums, so

- das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes (SR 611.01) mit neuen finanzplanerischen Instrumenten (verbindliche Vorgaben) und Personalstopp
- eine Reihe von Sparbeschlüssen vom 31. Januar 1975 (AS 1975 177 ff.), insbesondere hinsichtlich Personalaufwand, Bundes-subventionen und Militärausgaben
- die Zusatzbotschaft zum Voranschlag 1977 mit weiteren Kürzungen im Subventionsbereich.

Die durch diese Massnahmen erzielte Haushaltverbesserung kann für den Zeitraum 1979 bis 1981 auf rund 2,8 - 3,8 Milliarden pro Jahr geschätzt werden, worin selbstverständlich auch die zufolge veränderter Wirtschaftsprognosen und Teuerungsentwicklung

möglichen Schätzungskorrekturen miteingeschlossen sind. Bedeutsam ist die Feststellung, dass von 1960 bis 1976 die Bundesausgaben im Durchschnitt über dem Wachstum des Bruttosozialprodukts zugenommen haben, während sie seither und auf absehbare Zeit hinaus durchschnittlich weniger wachsen sollen als der geschätzten Zunahme des Bruttosozialproduktes entsprechen würde. Da sich ferner beim Anteil der Transferausgaben und bei den Bundesbeiträgen insgesamt erstmals wieder eine sinkende Tendenz abzeichnet, obschon in einzelnen Bereichen - wie namentlich bei der sozialen Wohlfahrt und im Bildungswesen - weiterhin aufgabenbedingt hohe Zuwachsraten zu verzeichnen sind, ist es gelungen, eine massgebliche Ursache für das Auseinanderschieren von Ausgaben und Einnahmen im Bundeshaushalt schon vor dem 12. Juni 1977 weitgehend zu beheben.

Die Ablehnung der 10-Prozent-Mehrwertsteuer versagte indessen den Reformbestrebungen den entscheidenden Durchbruch. Ohne Gegenmassnahmen wären die jährlichen Defizite von 2,1 Milliarden im Jahre 1978 bis auf 2,7 Milliarden im Jahre 1981 angestiegen. Ein tatenloses Hinnehmen dieser Entwicklung hätte sich weder mit politischen noch mit wirtschaftlichen Ueberlegungen rechtfertigen lassen. Bereits mit Botschaft vom 24. August 1977 (BB1 1977 II 1453 ff.) wurden deshalb erste Ueberbrückungsmassnahmen zur Vermeidung untragbarer Defizite unterbreitet und vom Parlament im Oktober und Dezember 1977 verabschiedet. In dieser Vorlage wurden auch erste Ueberlegungen zum weiteren Vorgehen angestellt, wobei die Alternative entweder in einer schrittweisen Sanierung unter Zwischenschaltung einer nochmaligen Erhöhung der im Abstimmungskampf stark kritisierten Warenumsatzsteuer oder in einem neuen Anlauf mit reduzierter Mehrwertsteuer bestand. Für beide Varianten galt gleichermassen, dass nach der klaren Willenskundgebung des Souveräns die Bundesausgaben erneut gekürzt werden mussten.

12 Gesamtwirtschaftliche Aspekte

Die dauerhafte Sanierung der Bundesfinanzen ist ein langfristiges Anliegen. Je schwerer die Schuldenlast, desto grösser wird

der Zinsaufwand und desto geringer der Handlungsspielraum für die künftige Aufgabenerfüllung. Die öffentliche Hand kommt so wenig wie die Wirtschaft und der einzelne Bürger darum herum, sich an veränderte Wachstumsbedingungen anzupassen und Struktur-schwächen rechtzeitig zu beheben.

In längerfristiger Betrachtung bilden gesunde öffentliche Finanzen ohne Defizite eine wesentliche Rahmenbedingung für die ge-deihliche Weiterentwicklung von Staat, Gesellschaft und Wirt-schaft. Konjunkturausschläge vermögen zwar das Vorgehen in zeit-licher Hinsicht zu beeinflussen, sollten aber nicht dazu verleiten, die beharrliche Verfolgung der Sanierungsbemühungen aus den Augen zu verlieren. Gerade weil die kurzfristigen konjunkturellen Aussichten bezüglich Wachstum und Vollbeschäftigung unsicher sind, besteht erst recht Anlass, dafür zu sorgen, dass der Bun-deshaushalt mittel- und langfristig ins Gleichgewicht gebracht wird. Nur unter dieser Voraussetzung könnte der Bund Nachfrage-schwankungen glätten, ohne zur inflatorischen Finanzierung der Staatsausgaben Zuflucht nehmen zu müssen. Durch eine möglichst gleichmässige Entwicklung der Ausgaben wird die öffentliche Hand zudem wesentlich zur Verminderung der gesamtwirtschaftlichen Schwankungen beitragen, was Wachstum und private Investitions-tätigkeit wirksam unterstützt. Die angestrebte Verstetigung der Ausgaben des Bundes ist hektischen Ausschlägen nach unten und nach oben bei weitem vorzuziehen.

Im Rückblick erscheint es leicht, geltend zu machen, die Bundes-finanzen hätten schon längst saniert werden sollen, so dass es gar nicht erst zu den heutigen Defiziten gekommen wäre. In einer Referendumsdemokratie ist die Verantwortung für das staatliche Handeln so breit gestreut, dass gegenseitige Vorwürfe nicht am Platz wären. Nach dem Urteil unabhängiger Wissenschaftler ¹⁾ hätte in den vergangenen Jahren realistischerweise kaum eine wesentlich andere Finanz- und Wirtschaftspolitik geführt werden

1) Lage und Probleme der Schweizerischen Wirtschaft, Bericht der Expertengruppe "Wirtschaftslage", Bern 1977.

können und sind die in Aussicht genommenen Massnahmen richtig. Das soll weder Entschuldigung für frühere Versäumnisse noch Rechtfertigung für weiteres Zuwarten sein.

13 Zahlenmässiger Rahmen

Der neue Finanzplan 1979 bis 1981 zeigt im Einzelnen auf, wie es zu den heutigen Zahlenperspektiven gekommen ist.

Bezogen auf das Jahr 1981, dem letzten von der Finanzplanung erfassten Jahr und gleichzeitig Zielhorizont für den angestrebten Ausgleich, präsentiert sich die Lage in runden Zahlen wie folgt:

Mia. Fr.

- Als Folge des 12. Juni 1977 resultiert an Stelle eines ausgeglichenen Budgets ein Defizit von 2,7
- Die Finanzmassnahmen 1977 ergeben eine Verbesserung von rund 0,5
Allerdings stellt das Referendum gegen die Zollerhöhung auf Brotgetreide (teilweiser Abbau der Brotverbilligung) davon einen Teilbetrag von 0,1 Milliarden vorläufig noch in Frage
- Ohne weitere Massnahmen würde sich, je nach Ausgang der Abstimmung über den Abbau der Brotverbilligung, das Defizit 1981 belaufen auf 2,2 - 2,3

An diesem Ergebnis vermag der Umstand, dass das Defizit in der Staatsrechnung 1977 mit rund 1,5 Milliarden etwas weniger hoch ausfällt als budgetiert wurde (1,8 Mia.), nichts zu ändern. Soweit diese erfreuliche Verbesserung nicht einfach nach dem 12. Juni 1977 unausweichlich gewordene weitere Sparanstrengungen widerspiegelt, die aber in der Finanzplanung bereits berücksichtigt sind, liegen besondere Umstände vor, wie geringere Kantonsanteile als Folge rückläufiger Fiskaleinnahmen, Verzögerungen in der Abwicklung von Arbeitsbeschaffungsprogrammen oder eine einmalige Nachsteuerzahlung im Zusammenhang mit der Steuersache Texon/Schweizerische Kreditanstalt.

Es steht somit fest, dass es weiterer Anstrengungen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite bedarf. Das eine ohne das andere würde nicht genügen. Der Spielraum für Ausgabenkürzungen gibt nach allen vorausgegangenen Sparmassnahmen nicht mehr viel her. Deflationspolitik fällt nach wie vor ausser Betracht. Andererseits muss das Ergebnis des negativen Volksentscheids vom 12. Juni 1977 respektiert werden: Eine neue Einnahmenvorlage wird zwangsläufig auf einen wesentlich geringeren Mehrertrag ausgerichtet werden müssen.

14 Zielsetzung

Parlament und Stimmbürger erwarten, dass der Bundeshaushalt mit einer Finanzreform wieder ins Gleichgewicht gebracht werden kann. Es muss also für einen überblickbaren Zeitraum glaubwürdig ein ausgeglichener Haushalt nachgewiesen werden können. Die institutionellen Voraussetzungen unserer direkten Demokratie, aber auch die Umstellung im Steuersystem brauchen Zeit. Wir nehmen sogar im Vergleich zur letzten Vorlage bewusst eine längere Uebergangsphase in Kauf. Aus diesen Gründen kann nicht erwartet werden, dass die Defizite vor 1981 verschwinden. Sie sollen immerhin nach Möglichkeit bereits vorher schrittweise verringert werden.

Ausgleich ist kein buchhalterischer Selbstzweck und braucht auch nicht in jedem Jahr auf den letzten Franken erreicht zu werden. Die vorgeschlagene Finanzreform will vielmehr

- die Aufgabenerfüllung des Staates für die Dauer aufrechterhalten
- das Investitionsvolumen im Interesse der Volkswirtschaft verstetigen
- den Finanzausgleich nicht schwächen, sondern als Gegenwirkung zum wachsenden Wohlstandsgefälle nach Möglichkeit noch verbessern
- keine Sanierung zulasten der nachgeordneten Haushalte
- Verzicht auf weitere Belastungen der Wirtschaft durch zusätzliche Lohnprozente.

Obschon, wie bereits aufgeführt, der Finanzplan vom 9. Februar 1977 zusammen mit dem Spargesetz vom 5. Mai 1977 und später die Finanzmassnahmen 1977 für die Jahre 1978 bis 1981 beachtliche Kürzungsanstrengungen und Budgetverbesserungen verwirklicht hatten und das Wachstum der Bundesausgaben besser auf die prognostizierte Wirtschaftsentwicklung auszurichten vermochten, galt es, die Finanzplanung nochmals in jeder Einzelposition auf weitere Kürzungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

Dabei mussten alle in Betracht fallenden Reduktionsmöglichkeiten unterhalb der Schwelle zum Eingriff in bestehende Gesetze oder früher eingegangene Verpflichtungen konsequent ausgenützt werden. Diese aufwendige Arbeit reichte von der Anpassung an veränderte Schätzungsgrundlagen (z.B. eine inzwischen als noch günstiger zu bewertende Teuerungsentwicklung) bis zu eigentlichen Prioritätsentscheidungen (z.B. verschärfte Selektion der in den Regierungsrichtlinien in Aussicht genommenen neuen Vorhaben). Allerdings konnte nicht überall nur reduziert, sondern mussten auch unumgängliche Höferschätzungen vorgenommen werden (Beispiel: Exportrisikogarantie).

Der neue Finanzplan 1979 bis 1981 zeigt, dass es auf diese Weise gelungen ist, die Ausgaben nochmals um jährlich rund 500 Millionen zu senken.

Mit einem durchschnittlichen Wachstum der Bundesausgaben von 3,6 Prozent liegt die künftige Zunahme nun noch deutlicher unter dem auf 4-5 Prozent angenommenen nominellen Wachstum des Bruttosozialprodukts. Der Anteil der Bundesausgaben wird also weiter zurückgehen.

Dass die Zuwachsraten 1979 mit 3,9 Prozent und 1980 mit 4,5 Prozent höher liegen als 1981 mit 2,5 Prozent - was zahlenmässig lediglich eine teuerungsbedingte Zunahme bedeuten würde - hat spezifische Ursachen. 1979 bedingen allein die nun nicht mehr kürzbaren Kantonsanteile eine Zunahme von etwas mehr als

einem Wachstumsprozent. 1980 macht die Zunahme des Sozialversicherungsaufwandes (Ansteigen des Bundesbeitrages an die AHV auf 13% und fällige Rentenanpassung) rund 2 Wachstumsprozente aus.

Die weiteren von uns gesetzten Ziele, nämlich

- Sicherstellung der Erfüllung aller wichtigen Bundesaufgaben in der Sozialen Wohlfahrt (insbes. die Verwirklichung der vom Volk angenommenen 9. AHV-Revision), der Landesverteidigung und weiteren Bereichen
- reale Steigerung der Investitionsausgaben, dagegen unterdurchschnittliches Wachstum des Personal- und Sachaufwandes
- weiterer Rückgang der Bundessubventionen und Verbesserung des Verhältnisses zwischen Ausgaben für den Eigenbedarf und Transferausgaben

sind - wie aus den Unterlagen zur Finanzplanung hervorgeht - eingehalten worden.

Nachdrücklich ist zu unterstreichen, dass weitere Kürzungen zwangsläufig zu Eingriffen in die bestehende verfassungsmässige und gesetzliche Ordnung führen und unsere sicherheitspolitische Zielsetzung in Frage stellen müssen. Da keine praktikablen, ausgewogenen und kurzfristig realisierbaren Vorschläge für Spargesetze und Ueberwälzungen mehr greifbar sind, müssen neue Wege beschritten werden. Es sollen daher erste Schritte in Richtung einer wirksamen Aufgabenteilung in Aussicht genommen werden (s. Abschn.17).

16 Steuerliche Massnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen

161 Grundsätzliches

Steuererhöhungen werden verständlicherweise an die Bedingung wirksamer Bekämpfung der Steuerhinterziehung geknüpft. Diesem Zwecke dienen das Bundesgesetz vom 9. Juni 1977 über Massnahmen gegen die Steuerhinterziehung (AS 1977 2103) und insbesondere die Verrechnungssteuer, deren Satz für die Jahre 1976 bis 1979 von 30 auf 35 Prozent heraufgesetzt wurde (SR 642.21). Die

Funktion der Verrechnungssteuer als Instrument zur Förderung der Steuerehrlichkeit und die Finanzlage des Bundes machen es nun unerlässlich, den Steuersatz von 35 Prozent auch über das Jahr 1979 hinaus beizubehalten (s. Abschn.4 hienach). Ob bei der Verrechnungssteuer weitere Massnahmen wie beispielsweise ihre Ausdehnung auf Zinsen für Treuhandguthaben bei Banken durchführbar sind, ist noch offen und bedarf einlässlicher Prüfung.

Für die Wiederherstellung des Gleichgewichts im Bundeshaushalt fehlen auch bei Weiterführung des erhöhten Verrechnungssteuersatzes immer noch namhafte Beträge. Der stetige Rückgang des Verbrauchssteueranteils an den Fiskaleinnahmen ¹⁾ und die verfassungsmässig verankerte Verpflichtung, bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) die Folgen der kalten Progression periodisch auszugleichen, legen eine Verstärkung der Umsatzsteuer und gleichzeitig einzelne Aenderungen bei der direkten Bundessteuer nahe.

162. Gründe für den direkten Uebergang zu einem neuen Umsatzsteuersystem (Mehrwertverfahren)

Nach der Ablehnung des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 1976 über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer (BB1 1976 III 1531, im folgenden "Vorlage von 1976" genannt) sahen wir in unserer Botschaft vom 24. August 1977 über erste Ueberbrückungsmassnahmen zur Vermeidung untragbarer Defizite im Bundeshaushalt vor (Finanzmassnahmen 1977; BB1 1977 II 1453), Ihnen in einem zweiten Schritt eine Vorlage auf Erhöhung der Warenumsatzsteuer zu unterbreiten. In einem dritten Schritt sollte alsdann eine längerfristige Finanzreform mit einem neuen Umsatzsteuersystem (Mehrwertverfahren mit Vorsteuerabzug) verwirklicht werden.

1) Finanzplan des Bundes für die Jahre 1979 bis 1981, Ziffer 45.222.

Seither mehrten sich jedoch die Stimmen, nach welchen der Umweg über eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer vermieden und direkt zum Mehrwertprinzip übergegangen werden soll. Eine Umfrage bei den Kantonen, den politischen Parteien, den massgebenden Organisationen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer ergab, dass dieses Vorgehen von einer Mehrheit begrüsst würde. Es hätte auch wesentliche Vorteile: Die mit einer blossen Erhöhung der Warenumsatzsteuer verbundene Verschärfung der ihr anhaftenden Unebenheiten sowie die damit zunehmenden Erschwernisse für einen späteren Uebergang zu einem neuen System würden vermieden. Die neue Umsatzsteuer würde wettbewerbsneutraler, investitions- und exportfreundlicher, und der Wirtschaft würde die wiederholte Anpassung an Steueränderungen innert weniger Jahre erspart. (Zu den Nachteilen und Grenzen des geltenden Systems der Warenumsatzsteuer und den Vorzügen der Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug verweisen wir auf unsere Botschaft vom 24. März 1976 über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanz- und Steuerrechts des Bundes, BB1 1976 I 1384, Abschn.622, 623 und 661.)

Die Massnahmen auf der Ausgabenseite und die Zurückhaltung bei den Aenderungen der direkten Bundessteuer (s. Abschn.163 hienach) ermöglichen es nun, bei der neuen Umsatzsteuer wesentlich tiefere Sätze zu beantragen als bei der Vorlage von 1976, nämlich lediglich 8 und 2,5 Prozent statt 10 und 3 Prozent sowie nur mehr 5 Prozent bei den gastgewerblichen Leistungen statt deren 6. Damit reduzieren sich die erwarteten Mehreinnahmen aus der Umsatzststeuer um rund die Hälfte des abgelehnten Projekts, nämlich für 1981 auf 1'600 Millionen Franken. Mit diesen tiefen Sätzen wird der Konsument spürbar weniger stark belastet und der Uebergang vom heutigen zum neuen Erhebungssystem beträchtlich erleichtert.

Administrativ sind über die bereits bei der Vorlage von 1976 gewährten Erleichterungen hinaus zusätzlich Vereinfachungen bei der Abrechnung insbesondere für Kleinbetriebe vorgesehen. (Für die Einzelheiten der neuen Umsatzsteuer s. Abschn.2 hienach.)

Die von uns beantragten Aenderungen gehen - wie bereits angedeutet - auch bei der direkten Bundessteuer weniger weit als nach der Vorlage von 1976. Bei der Steuer der natürlichen Personen soll über die Beseitigung der Folgen der kalten Progression hinaus bei niedrigen Einkommen eine reale Entlastung erfolgen (Hinausschieben des Beginns der Steuerpflicht und Erhöhung der Sozialabzüge). Im Bereiche der mittleren Einkommen nehmen die Entlastungen ab, um dann bei höheren Einkommen infolge der Heraufsetzung des bisherigen Höchstsatzes und einer Tarifänderung in eine Mehrbelastung umzuschlagen.

Bei den juristischen Personen beantragen wir eine Ermässigung der Gewinnsteuer für Unternehmungen mit Renditen unter zirka 30 Prozent, wogegen Unternehmungen mit höherer Rendite etwas stärker belastet werden sollen als nach geltendem Recht (Erhöhung des bisherigen Höchstsatzes).

Schliesslich schlagen wir Ihnen vor, den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 30 auf 33 1/3 Prozent heraufzusetzen, wobei wenigstens ein Viertel (heute ein Sechstel) für den Finanzausgleich zu verwenden ist. Einzelheiten zu den Aenderungen bei der direkten Bundessteuer siehe Abschnitt 3 hienach.

164 Die finanziellen Auswirkungen der Aenderungen bei der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer auf den Bundeshaushalt

Die Massnahmen bei der direkten Bundessteuer sollen am 1. Januar 1979 in Kraft treten, die neue Umsatzsteuer am 1. Januar 1980. Die finanziellen Auswirkungen werden somit für beide Steuern 1980 eintreten, für die Umsatzsteuer indes noch nicht für ein volles Jahr, sondern erst ab April 1980.

	1980	1981
	<u>Millionen Franken</u>	
Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer	1'100	1'600
Mindereinnahmen aus der direkten Bundessteuer (netto für den Bund) rund	<u>300</u>	<u>300</u>
Verbleiben für den Bund an Mehreinnahmen	800	1'300
	=====	=====

(Details s. Abschn.25 und 334/344 hienach).

17 Erste Reformen in Richtung einer besseren Aufgabenteilung

Der Finanzplan 1979 bis 1981 weist nach, dass selbst bei rigoröser Ausgabendrosselung im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates sowie Einkalkulierung der neuen Einnahmenvorlage mit einem Nettomehrertrag von 1,3 Milliarden im Jahre 1981 rund eine halbe Milliarde zum Ausgleich des Bundeshaushaltes fehlt.

Es wurde bereits ausgeführt, dass die Möglichkeiten herkömmlicher Sparübungen und Ueberwälzungen ausgeschöpft sind, dass hingegen erste Schritte in Richtung einer modernen Aufgabenteilung nutzbar gemacht werden können. Damit sollen echte Reformen in die Wege geleitet und die Effizienz staatlicher Aufgabenerfüllung durch eine bessere Annäherung von Finanzierung und Verantwortung gestärkt werden. Dieses anspruchsvolle Unterfangen kann selbstverständlich nur schrittweise verwirklicht werden. Eine umfassende Sanierung der Bundesfinanzen wäre aber ohne Einbezug erster Massnahmen auf dem Gebiete der Aufgabenteilung, denen später weitere folgen werden, nicht vollständig. Das Aufgabenteilungskonzept wird programmatischen Charakter haben. Es sind daher noch keine Beschlüsse zu fassen. Die Realisierung erfordert weitere Verhandlungen im Rahmen der angelaufenen Vernehmlassung über die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen.

18 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Hauptpunkte der Vorlage wurden den Kantonsregierungen, den politischen Parteien und interessierten Wirtschaftsorganisatio-

nen zur Vernehmlassung zugestellt, nachdem der Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements schon seit Mitte Juni 1977 zahlreiche Kontakte mit den Interessierten gepflegt hatte.

Im Bereich der Umsatzsteuer wird dem Uebergang zum Mehrwertprinzip überwiegend zugestimmt; die Kritik beschränkt sich im wesentlichen auf die Auswahl der steuerbaren Leistungen: Aus verständlichen Gründen können sich insbesondere jene Kreise für die Steuer nicht erwärmen, die neu als Steuerpflichtige unterstellt würden. Zu den einzelnen Einwänden werden wir bei der Behandlung der betreffenden Leistungen Stellung nehmen (s. Abschn. 2 hienach).

Bei der direkten Bundessteuer stiess die Erhöhung des Kantonsanteils und der davon für den Finanzausgleich zu verwendenden Mittel auf keine grundsätzliche Opposition. Die Aenderungen bei der Besteuerung der juristischen Personen blieben weitgehend unangefochten. Hingegen gingen die Meinungen über die Massnahmen bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen stärker auseinander. Je nach politischem Standort lauteten die Extremforderungen entweder auf weitergehende Entlastung der unteren Einkommen und Mehrbelastung der hohen Einkommen oder aber auf vollen Ausgleich der Folgen der kalten Progression für alle Einkommensstufen unter Verzicht auf andere Belastungskorrekturen. Es hat sich damit erwiesen, dass unsere Vorschläge hier ungefähr in der Mitte liegen und jedenfalls eine vertretbare Grundlage für die parlamentarische Beratung bilden. Wir halten deshalb daran fest.

Unbestritten blieb die Weiterführung des Satzes der Verrechnungssteuer von 35 Prozent.

Die ersten Ansätze zu einer Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen bildeten nicht Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens. Den zum Teil dagegen vorgebrachten Bedenken kann deshalb bei der späteren Verwirklichung Rechnung getragen werden.

2 Massnahmen bei der Umsatzsteuer

21 Uebernahme der Vorlage von 1976 mit reduzierten Steuersätzen

Die Vorlage von 1976 enthielt alle nötigen Bestimmungen für einen möglichst raschen Uebergang von der Warenumsatzsteuer zur Umsatzsteuer nach dem Mehrwertssystem:

- die nötige Erweiterung der Kompetenzbestimmung von Artikel 41 der Bundesverfassung und
- in Artikel 9 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung den Auftrag an den Bundesrat zum Erlass der Ausführungsbestimmungen für eine begrenzte Uebergangszeit bis zum Inkrafttreten des auf dem ordentlichen Weg zu erlassenden Ausführungsgesetzes. Ferner wurden Grundsätze für die Gestaltung der Steuer in der bundesrätlichen Ausführungsverordnung und Regeln für die Anpassung anderer Erlasse an die Aenderung der Umsatzsteuer aufgestellt.

Auch war die Vorlage von 1976 das Ergebnis gründlicher Vorarbeiten (s. dazu unsere Botschaft vom 24. März 1976, BB1 1976 I 1384, und den darin erwähnten Bericht der Fachkommission Mehrwertsteuer vom 15. August 1974) und eingehender Beratungen in Ihren Kommissionen sowie in den Sitzungen Ihrer Räte vom Sommer, Herbst und Winter 1976. Die Vorlage von 1976 kann deshalb als Grundlage für den Uebergang von der heutigen Warenumsatzsteuer zur neuen Form der Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug übernommen werden, wobei jedoch

- die Steuersätze herabzusetzen sind auf 8, 5 und 2,5 Prozent (s. Abschn.245),
- weitere Kleinbetriebe von der subjektiven Steuerpflicht befreit werden (s. Abschn.243),
- zusätzliche administrative Vereinfachungen für steuerpflichtige Kleinbetriebe vorzusehen sind (s. Abschn.249.1).

Die geltende Fassung von Artikel 41ter der Bundesverfassung erlaubt nur die zeitlich befristete Besteuerung der Umsätze von Waren, der Wareneinfuhr sowie der gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken (unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion), nicht aber die Besteuerung von Dienstleistungen. Ferner sind die Steuersätze durch die von Volk und Ständen am 8. Juni 1975 angenommene Aenderung auf 5,6 Prozent für Detaillieferungen und 8,4 Prozent für Engroslieferungen festgelegt.

Die Erweiterung des Steuergegenstandes auf Dienstleistungen, der Ersatz der bisherigen, für Engros- und Detaillieferungen abgestuften Steuersätze durch einen einheitlichen Steuersatz für alle Umsatzstufen, der zudem höher ist als der bisherige Satz für Detaillieferungen, sowie die Aufhebung der Befristung der Steuer erfordern folgende Aenderungen an der Kompetenzbestimmung von Artikel 41ter:

- Die Bezeichnung "Warenumsatzsteuer" ist zu ersetzen durch "Umsatzsteuer";
- Die Befristung der Befugnis zur Erhebung der Steuer ist aufzuheben;
- Die Umschreibung des Steuergegenstandes ist durch die Einbeziehung von Leistungen zu erweitern;
- Die Höchstsätze für Engros- und Detaillieferungen sind durch den gegenüber der Vorlage von 1976 herabgesetzten Höchstsatz von 8 Prozent zu ersetzen;
- Die Bezeichnung der Umsätze von Waren und der Leistungen, die der Steuer zum normalen oder zu einem ermässigten Satz unterliegen, ist dem Ausführungsgesetz zu überlassen.

Die heute in Artikel 41ter Absatz 1 Buchstabe b verankerte und in Absatz 4 Buchstabe a der Bundesverfassung umschriebene Kompetenz zur Erhebung einer besonderen Verbrauchssteuer auf dem Umsatz und der Einfuhr von Erdöl und Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen ist beizubehalten. Artikel 41ter Absatz 4 Buchstabe b in der heute geltenden

Fassung erlaubt die Erhebung einer besonderen Verbrauchssteuer auf Bier, setzt aber die Gesamtbelastung durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer, im Verhältnis zum Bierpreis, auf den Stand vom 31. Dezember 1970 fest. Diese beträgt 17,7 Prozent des Fassbier-Engrospreises der Brauer.

Es rechtfertigt sich, auf die Biersteuer zu verzichten. Sie ist ein Ueberbleibsel der 1934 eingeführten und 1937 wieder aufgehobenen Getränkesteuer auf Wein, Obstwein, Bier und einer Reihe alkoholfreier Getränke. Die letzteren sind seit 1959 sogar von der Warenumsatzsteuer ausgenommen und sollen, wie nach der Vorlage von 1976, dem stark ermässigten Satz für Lebensmittel unterstellt werden. Wein und Obstwein werden heute nur mit der Warenumsatzsteuer von 5,6 oder 8,4 Prozent belastet; für sie ist im Handel der Normalsatz von 8 Prozent, im Gastgewerbe der Sondersatz von 5 Prozent vorgesehen. Gleiches würde nun beim Bier gelten, wobei aber die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier beibehalten werden, um die bisherigen Einnahmen aus der Gesamtbelastung des Biers weiterhin zu erreichen.

Mit der Aufhebung der Biersteuer entfällt die Notwendigkeit, die Gesamtbelastung verfassungsmässig zu fixieren. Deshalb kann Artikel 41ter Absatz 4 Buchstabe b der Bundesverfassung gestrichen werden. Das ermöglicht, die in Absatz 4 Buchstabe a enthaltene Umschreibung des Gegenstandes der Sonderverbrauchsabgabe auf Treibstoffen in Absatz 1 Buchstabe b aufzunehmen. Als Gegenstück dazu kann die bisher in Absatz 3 enthaltene Regelung betreffend die Umsatzsteuer in Absatz 1 Buchstabe a eingefügt werden.

Absatz 2 betreffend den Ausschluss der Besteuerungskompetenz der Kantone und Gemeinden bezüglich der Umsätze, welche der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1 Buchstabe a oder b belastet oder steuerfrei erklärt, ist unverändert beizubehalten.

Der bisherige Absatz 5 fällt weg, weil die Kompetenz zur Erhebung der direkten Bundessteuer im neuen Artikel 41quater geregelt wird. Absatz 6 betreffend die Ausführungsgesetzgebung wird zu Absatz 3.

23 Beschleunigtes Rechtsetzungsverfahren

Die Beschaffung zusätzlicher Einnahmen ab 1980 macht es nötig, für den Uebergang zur neuen Umsatzsteuer anstelle der ordentlichen Ausführungsgesetzgebung nach Artikel 41ter Absatz 3 wie in der Vorlage von 1976 in Artikel 9 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung den Erlass der Ausführungsbestimmungen für eine beschränkte Uebergangszeit von sechs Jahren dem Bundesrat zu übertragen. In dieser Uebergangsbestimmung sind wiederum die detaillierten Richtlinien für die Gestaltung der Steuer festzulegen. Innert der sechs Jahre ist das ordentliche Verfahren für den Erlass des Ausführungsgesetzes gemäss Artikel 41ter Absatz 3 durchzuführen.

24 Die Grundsätze für die Gestaltung der Steuer durch den Bundesrat

Aus der Vorlage von 1976 sind die Regeln von Artikel 9 Absatz 2 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung (UeB-BV) unter Berücksichtigung der niedrigeren Steuersätze von 8, 5 und 2,5 Prozent möglichst unverändert zu übernehmen.

241 Gegenstand der Steuer

Wie nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a UeB-BV der Vorlage von 1976 sind die Unternehmer für ihre folgenden Umsätze im Inland (einschl. Eigenverbrauch) steuerpflichtig zu erklären:

1. Umsatz von Waren einschliesslich Energie, ausgenommen Wasser in Leitungen;
2. gewerbsmässige Arbeiten an Waren, Bauwerken und Grundstücken, ausgenommen die Bebauung des Bodens für die Urproduktion;
3. Ueberlassen von Waren zum Gebrauch oder zur Nutzung;
4. Beförderung und Aufbewahrung von Waren sowie Leistungen von Spediteuren;
5. Abtretung oder Ueberlassen zur Benützung von Patenten, Marken, Mustern und Modellen und ähnlichen immateriellen Gütern (s. Abschn.242.1);

6. Messungen, Vermessungen, Untersuchungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die auf die Herstellung von Waren oder Bauwerken oder auf die Schaffung immaterieller Güter nach Ziffer 5 ausgerichtet sind;
7. Architektur- und Ingenieurarbeiten;
8. Ueberlassen von Arbeitskräften für Tätigkeiten, die der Steuer unterliegen;
9. gastgewerbliche Leistungen;
10. Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker;
11. Leistungen, die der Werbung oder der Bekanntmachung ohne Werbezweck dienen.

Als Ergänzung zur Steuer auf den Umsätzen im Inland sind wie nach der Vorlage von 1976 (Art.9 Abs.2 Bst.b UeB-BV) die Einfuhr von Waren und der Bezug aus dem Ausland von Dienstleistungen der oben genannten Art (in Betracht fallen solche der Ziff.5-8 und 11) zu besteuern.

Die Steuer auf der Wareneinfuhr wird grundsätzlich vom Wert der Ware im Zeitpunkt der Einfuhr durch die Zollverwaltung erhoben. Es ist jedoch wie bei der Vorlage von 1976 vorgesehen, in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates den für ihre Umsätze im Inland steuerpflichtigen Unternehmern unter gewissen Voraussetzungen zu ermöglichen, dass sie anstelle der Steuerzahlung an die Zollverwaltung die Steuer auf der Einfuhr in der periodischen Abrechnung mit der Steuerverwaltung deklarieren und gleichzeitig als Vorsteuer abziehen können (s. Abschn.247 hienach). Mit diesem sogenannten Verlagerungsverfahren werden die Einfuhrabfertigung vereinfacht und Kapitalbindungen im Ausmass der Steuer auf der Einfuhr vermieden.

Ueber den Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland ist mit der Steuerverwaltung abzurechnen.

242 Katalog der besteuerten Leistungen

Ausführungen zu den einzelnen Leistungen werden nur insoweit gemacht, als die Umschreibung gegenüber derjenigen in der Vorlage von 1976 ändert oder auf Einwände zu antworten ist.

242.1 Abtretung oder Ueberlassen zur Benützung von immateriellen Gütern

Es hat sich bei der Vorbereitung des Ausführungserlasses zur Vorlage von 1976 gezeigt, dass es in bestimmten Bereichen, insbesondere bei den Werbeleistungen, unerlässlich ist, das Abtreten oder Ueberlassen von Urheberrechten an Werken der Literatur und Kunst zu besteuern. Nimmt man diese Rechte aber im Zusammenhang mit dem Abtreten und dem Ueberlassen zur Benützung von Patenten und andern immateriellen Gütern wie in der Vorlage von 1976 ausdrücklich von der Besteuerung aus, würde zumindest Unsicherheit über die Tragweite dieser Ausnahme entstehen. Wir haben die genannte Ausnahme in der jetzigen Vorlage deshalb weggelassen.

242.2 Architektur- und Ingenieurarbeiten

Die Besteuerung zum Normalsatz ist nötig für die Gleichstellung mit Bauunternehmern, welche die Leistungen des eigenen oder eines von ihnen beauftragten Architektur- oder Ingenieurbüros heute schon (als Kostenfaktor ihrer steuerbaren Bauarbeit) versteuern müssen. Die genannten Leistungen werden der Steuer unterliegen, ohne Rücksicht darauf, wer sie erbringt.

Dem Einwand der Architekten und Ingenieure, sie würden durch die Besteuerung benachteiligt gegenüber Angehörigen anderer liberaler Berufe, z.B. der Rechtsanwälte, Wirtschaftsberater usw., ist entgegenzuhalten, dass die Leistungen dieser anderen Berufe nicht in gleicher Weise mit der Herstellung von Bauwerken und Waren zusammenhängen.

Ferner befürchten die Architekten und Ingenieure, dass ihnen im Falle der Besteuerung ihrer Arbeiten Aufträge der öffentlichen Hand und anderer nicht steuerpflichtiger Bauherren entzogen werden könnten, weil die von solchen Bauherren in ihren eigenen Architektur- und Ingenieurbüros ausgeführten Arbeiten für den eigenen Bedarf nicht mit der Steuer belastet werden. Es ist aber eine allgemeine und nicht vermeidbare Er-

scheinung, dass Nichtsteuerpflichtige einer Steuerbelastung auf der Arbeit entgehen, wenn sie diese im eigenen Betrieb für den eigenen Bedarf ausführen. Sie muss auch hier in Kauf genommen werden. Im Übrigen wird sie durch die Herabsetzung des Normalsatzes von 10 auf 8 Prozent gemildert. Soweit jedoch Leistungen nicht nur für den eigenen Bedarf sondern auch für Dritte erbracht werden, tritt die Steuerpflicht ein wie für jeden andern Leistungserbringer.

Hingegen ist, wie bereits für den Ausführungserlass des Bundesrates zur Vorlage von 1976 vorgesehen war, die Besteuerung der Architektur- und Ingenieurarbeiten nach ihrem Zweck (Gleichstellung mit Bauunternehmern) zu beschränken auf Leistungen, die der Herstellung von Bauwerken oder Waren (z.B. Fahrnisbauten) dienen. So fallen z.B. die Gutachtertätigkeit sowie Arbeiten für die Orts-, Regional- und Landesplanung nicht unter die Steuer.

Wir schlagen deshalb vor, an der Besteuerung der Architektur- und Ingenieurarbeiten im vorerwähnten Sinne festzuhalten, zumal es ja Zweck der Vorlage ist, den Bund finanziell in die Lage zu versetzen, das Bauvolumen beizubehalten.

242.3 Gastgewerbe

Eine starke Opposition erwuchs der Vorlage von 1976 von seiten der Gastwirte, obwohl das Parlament mit dem Sondersatz von 6 Prozent die Leistungen dieses Wirtschaftszweiges begünstigen wollte. In den Verhandlungen vor dem Vernehmlassungsverfahren beantragte der Schweizer Wirtverband erneut die Nichtbesteuerung der gastgewerblichen Leistungen, wogegen die Vertreter der Hotellerie und des Fremdenverkehrs der Vorlage positiv gegenüberstehen. Die gastgewerblichen Leistungen bilden einen derart grossen Teil des Konsums von Dienstleistungen, dass sie von einer allgemeinen Verbrauchsbesteuerung nicht ausgeklammert werden dürfen. Wenn man erneut einen ermässigten Satz von diesmal 5 Prozent anstelle des Normalsatzes von 8 Prozent vorsieht, wird der Wettbewerbslage des inländischen Gastgewerbes gegenüber

dem umliegenden Ausland jedenfalls grosszügig Rechnung getragen. In der Bundesrepublik Deutschland findet nämlich durchwegs der Normalsatz von 12 Prozent Anwendung; in Frankreich, Italien und Oesterreich werden dagegen für bestimmte (nicht für alle) gastgewerbliche Leistungen herabgesetzte Sätze zugestanden, die aber immer noch höher sind als die von uns beantragten 5 Prozent. Mit diesem Sondersatz kann auch die steuerliche Belastung der Arbeitnehmer, welche auf Verpflegung in Betriebskantinen oder Gaststätten angewiesen sind, gemildert werden.

Die Nichtunterstellung der gastgewerblichen Leistungen ergäbe im Vergleich zur Besteuerung mit dem Sondersatz von 5 Prozent eine Steuereinkünfte von jährlich schätzungsweise 250 Millionen Franken.

Zu den weiteren Begehren bemerken wir folgendes: Die Parahotellerie wird grundsätzlich gleichgestellt, indem die Vermietung von Zimmern, Wohnungen, Ferienhäusern u.dgl. an Feriengäste als gastgewerbliche Leistung (Beherbergung von Gästen) ebenfalls besteuert wird, sofern der Vermieter den für die Steuerpflicht massgebenden Umsatz erreicht.

Dem Wunsche nach Vereinfachung der Steuerabrechnung durch Pauschalierungen wird die Verwaltung soweit als möglich gegenüber allen Wirtschaftszweigen Rechnung tragen (s. Abschn.249.1 hienach).

Das Postulat, die besonderen Getränkesteuern seien abzuschaffen, wird bezüglich der Biersteuer berücksichtigt. Die besondere fiskalische Belastung der gebrannten Wasser gemäss Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 (SR 680) kann jedoch wegen des volksgesundheitlichen Zwecks dieser Abgabe und der besonderen Verwendung ihres Ertrages (Bundesanteil für die AHV; vom Anteil der Kantone ein Teil zur Bekämpfung des Alkoholismus) nicht aufgehoben werden.

242.4 Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker

Die Opposition des Berufsverbandes der Coiffeure gegen die Vorlage von 1976 vermag die sachlichen Gründe für die Besteuerung

dieser Leistungen im Rahmen einer allgemeinen Konsumsteuer auf Waren und Dienstleistungen nicht aufzuheben. Unbefriedigend war einzig, dass beim Steuersatz von 10 Prozent der für die Steuerpflicht massgebende Mindestumsatz von 50'000 Franken Ungleichbelastungen bis nahezu 5'000 Franken jährlich zwischen steuerpflichtigen und nichtsteuerpflichtigen Betrieben ausgelöst hätte. Beim Normalsatz von 8 Prozent ermässigt sich dieser Unterschied auf höchstens 4'000 Franken im Jahr.

Eine Herabsetzung des für die Steuerpflicht massgebenden Mindestumsatzes sollte generell nicht in Betracht gezogen werden; insbesondere aber wäre es nicht zu vertreten, eine niedrigere Limite allein für die Coiffeure vorzusehen. Hingegen wird durch die vorgesehene Vereinfachung der Steuerabrechnung für Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz bis zu 100'000 Franken (Versteuerung des Umsatzes zu 6% ohne Nachweis der Vorsteuern, s. Abschn.249.1) der Belastungsunterschied zwischen diesen steuerpflichtigen Kleinbetrieben und nichtsteuerpflichtigen Konkurrenten weiter reduziert.

Wir schlagen deshalb vor, an der Besteuerung der Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker zum Normalsatz festzuhalten.

242.5 Leistungen der Banken, Rechtsanwälte, Notare, Treuhänder usw.

In der öffentlichen Diskussion wird vielerorts die Nichtbesteuerung der Leistungen von Banken und zum Teil auch der Rechtsanwälte und anderer Berufe bemängelt. Dabei bleibt oft unbeachtet, dass zwar diese Leistungen der Steuer nicht unterliegen (bei den Banken wird ohnehin ein namhafter Teil dieser Leistungen ins Ausland erbracht und wäre daher steuerfrei), aber der gesamte Sachaufwand zur Erbringung dieser Leistungen (einschl. der Leistungen ins Ausland) mit der Steuer belastet wird. Die Kritik übersieht zudem, dass mit der Umsatzsteuer nicht der Gewinn des Unternehmers, sondern der Aufwand des Letztverbrauchers für Konsumgüter (Waren und Dienstleistungen) belastet werden soll.

Die Besteuerung der Unternehmervgewinne ist Sache der direkten Steuern des Bundes und der Kantone vom Einkommen oder Geschäftsertrag und vom Vermögen oder Kapital.

Die Gewährung von Kredit gegen Zins, das Hauptgeschäft der Banken, ist selber noch kein Konsumgut, sondern ermöglicht erst die Anschaffung solcher Güter. Ihre Besteuerung würde daher zu einer Doppelbelastung führen. Würde nur der Zins (Entgelt für die Kreditgewährung) besteuert, so würden damit vor allem die Hypothekarkredite und die Kleinkredite an Privatpersonen belastet. Das würde unter anderem die Wohnungsmieten verteuern. Im Übrigen müssten aus Gründen der Gleichbehandlung alle Geldgeber erfasst werden, nicht nur Banken, sondern beispielsweise auch Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen sowie Private. Aus allen diesen Gründen werden im Rahmen der Umsatzsteuer die Kreditgeschäfte auch im Ausland nicht besteuert.

Der Geldwechsel und die Leistungen im Zahlungsverkehr eignen sich ihrer Natur nach nicht für die Erhebung der Umsatzsteuer. Deshalb werden auch diese Tätigkeiten nirgends einer allgemeinen Umsatzsteuer unterworfen.

Die Emission von und der Handel mit Wertschriften unterliegen dem Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (SR 641.10). Diese Abgaben sind durch Änderung des genannten Gesetzes vom 7. Oktober 1977 (AS 1978 201) um 50 Prozent erhöht worden. Deshalb ist darauf nicht auch noch Umsatzsteuer zu erheben.

Wollte man die Beratungsleistungen und Vermögensverwaltung der Banken besteuern, so müssten die von Rechtsanwälten, Notaren, Treuhandgesellschaften, Steuerberatern, Bücherexperten usw. erbrachten Leistungen dieser Art gleich behandelt werden. Zur Vermeidung von Ungleichheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten wären auch die übrigen Leistungen dieser Berufs- und Erwerbszweige in die Besteuerung einzubeziehen. Das ergäbe (einschl. Banken) die beachtliche Zahl von schätzungsweise 8000 zusätzlichen Steuerpflichtigen. Der Mehrertrag für den Fiskus von

mutmasslich etwa 40 Millionen Franken pro Jahr wäre demgegenüber bescheiden; denn diese Leistungen werden zu einem grossen Teil steuerpflichtigen Unternehmungen erbracht, welche die Steuer wieder als Vorsteuer abziehen könnten. Ferner würden sich besondere Abgrenzungsprobleme stellen, die nur schwer lösbar wären. So kennen einige Kantone nicht das private sondern das sog. Amtsnotariat, welches als hoheitliche Tätigkeit nicht besteuert werden könnte. Dann wäre es auch schwierig, die Sparte der Vermögensverwaltung einigermassen vollständig zu erfassen, wenn man an die zahlreichen Wirtschaftssubjekte denkt, die sich hier betätigen. Bei den Banken kommt hinzu, dass sie die Beratung im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung weitgehend ohne besonderes Entgelt leisten. Sie decken ihre Kosten mit den Erträgen aus dem Kauf und Verkauf von Wertschriften für ihre Kunden.

Schliesslich ist noch zu beachten, dass die Banken wie andere Unternehmer die Umsätze von Gegenständen, die als Waren gelten, bei entsprechender Umsatzhöhe zu versteuern haben, so beispielsweise den Verkauf von Waren, die der Bank verpfändet wurden, die Vermietung oder entgeltliche Veräusserung von Waren im Leasing-Geschäft sowie den Handel mit Industriegold und anderen Edelmetallen.

242.6 Versicherungsleistungen

Die Besonderheit der Versicherungsgeschäfte schliesst es aus, diese mit der allgemeinen Umsatzsteuer zu belasten. Sie sind denn auch einer besonderen Steuer unterstellt, nämlich der Stempelabgabe auf Versicherungsprämien (Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben, SR 641.10). Mit dem Erlass dieses Bundesgesetzes wurde die Auswahl der zu besteuernenden Versicherungsleistungen, auch in bezug auf das Mass der Belastung, bereits getroffen. Es wäre daher nicht rationell, auf den gleichen Leistungen noch eine andere Bundessteuer zu erheben. Sollte sich eine Aenderung der Belastung aufdrängen, so wären die Stempelabgaben anzupassen. Leistungen an Versicherungsnehmer sind überdies kein Konsumgut; wie beim Kredit wird

durch diese Leistung ein Konsum erst ermöglicht. Und dieser Konsum ist es, der alsdann der Steuer unterliegt.

243 Subjektive Steuerpflicht; Ausnahmen

Umsätze der im Abschnitt 241 genannten Art begründen die Steuerpflicht der betreffenden Unternehmer. Davon sind wie nach der Vorlage von 1976 (Art.9 Abs.2 Bst.c UeB-BV) auszunehmen:

1. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Abschnitt 241 von nicht mehr als 50'000 Franken. Dadurch werden vor allem Kleinunternehmer des Handwerks, insbesondere Einmannbetriebe mit geringem Materialaufwand, von der Steuerpflicht befreit.
2. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Abschnitt 241 bis zu 300'000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 2'500 Franken pro Jahr nicht übersteigt. Die Herabsetzung der Steuersätze gegenüber der Vorlage von 1976, von 10 auf 8 Prozent und von 3 auf 2,5 Prozent, hat zur Folge, dass der Kreis der dank dieser Bestimmung von der Steuerpflicht befreiten Unternehmer grösser ist als nach der Vorlage von 1976. So sind bei einem Jahresumsatz bis zu 300'000 Franken nicht mehr nur die Lebensmitteldetailgeschäfte (mit einem Umsatzanteil der zum ermässigten Satz von 2,5% besteuerten Waren von mindestens zwei Dritteln) und Metzgereien, sowie Blumen-detaillisten, Buchhändler (ohne Antiquariat) und Buchverleger, sondern nunmehr auch Bäckereien sowie Bäckereien mit Konditorei von der Steuerpflicht befreit.
3. Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern. Aufgrund der dem Bundesrat erteilten Ermächtigung, Vereinfachungen zu ermöglichen, die weder einen Mehrertrag noch einen namhaften Steuerausfall bewirken (s. Abschn.249.1), können auch rund 4500 Milchsammelstellen und Käsereien von der Steuerpflicht ausgenommen werden.

Nach der aus der Vorlage von 1976 übernommenen Unterstellung des Weins unter den Normalsatz (s. Abschn.245) darf die Ausnahme von der subjektiven Steuerpflicht nicht gelten für Weinbauern, die durch Lieferungen von Wein an Konsumenten und andere nicht steuerpflichtige Abnehmer die steuerpflichtigen Kellereien und Weinhändler konkurrenzieren. Sie sollen deshalb der Steuerpflicht unterstehen, sofern ihre Lieferungen von Wein im Jahr 50'000 Franken übersteigen. Die Ermächtigung des Bundesrates, Vereinfachungen anzuordnen, wird es erlauben, für die Bestimmung der Steuerpflicht und die Abrechnung im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisen des Weinbaus geeignete Lösungen zu treffen.

4. Viehhändler;
5. Tierärzte und Tierspitäler für die Untersuchung, Behandlung und Pflege von Tieren;
6. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.

244 Steuerbefreite Umsätze

Wie nach der Vorlage von 1976 (Art.9 Abs.2 Bst.d UeB-BV) sind steuerfrei zu erklären:

1. die Ausfuhr von Waren und die ins Ausland erbrachten Leistungen unter den vom Bundesrat festzusetzenden Bedingungen;
2. die vom Bundesrat zu bezeichnenden, mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren zusammenhängenden Dienstleistungen.

Es handelt sich hier um echte Steuerbefreiungen. Das bedeutet, dass der steuerpflichtige Unternehmer für diese Umsätze keine Steuer schuldet, aber gleichwohl die Vorsteuer auf dem Aufwand für diese Tätigkeit in seiner Abrechnung mit der Steuerverwaltung abziehen kann.

Als Normalsatz schlagen wir 8 Prozent vor.

In der Vorlage von 1976 (Art.9 Abs.2 Bst.e UeB-BV) entsprach der ermässigte Satz (3%) drei Zehnteln des Normalsatzes von 10 Prozent. Das war ungefähr das Ausmass der steuerlichen Vorbelastung der landwirtschaftlichen Produktion. Dieser ermässigte Satz ermöglichte es, die Landwirte, Forstwirte und Gärtner (sowie die Weinbauern, welche ihre Traubenernte einer Genossenschaft oder einer anderen Kellerei für die Verarbeitung und den Verkauf des Weins abliefern) von der subjektiven Steuerpflicht auszunehmen. Dem Normalsatz von 8 Prozent entspräche somit ein ermässigter Satz von 2,4 Prozent. Aus Gründen der einfacheren Handhabung schlagen wir jedoch die Aufrundung auf 2,5 Prozent vor. Dieser Steuersatz soll wie nach der Vorlage von 1976 für die Umsätze folgender Waren gelten:

- Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
- Vieh, Geflügel, Fische,
- Getreide,
- Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Sträussen, Kränzen u.dgl. gebunden,
- Futtermittel, Silagesäuren, Streuemittel, Düng- und Pflanzenschutzstoffe,
- Medikamente,
- Zeitungen, Zeitschriften und Bücher.

Für gastgewerbliche Leistungen sah die Vorlage von 1976 einen besonderen Satz von 6 Prozent vor. Wir beantragen diesmal 5 Prozent. Gegenüber der Besteuerung zum Normalsatz von 8 Prozent ergibt sich dadurch eine Erleichterung von insgesamt 300 Millionen Franken. Einen derartigen Sondersatz sollte man auch für die spätere ordentliche Gesetzgebung ins Auge fassen.

Der Bundesrat soll ermächtigt werden, diese Steuersätze herabzusetzen, wenn es die Entwicklung der Wirtschaftslage erfordert.

Von seiten der Weinbauern, die vom Schweizerischen Bauernverband unterstützt werden, wird die Gleichstellung des Weins mit den zu 2,5 Prozent steuerbaren Agrarprodukten verlangt. In der parlamentarischen Beratung der Vorlage von 1976 wurde eine solche steuerliche Begünstigung des Weins mehrheitlich abgelehnt. Sie kann auch heute nicht vertreten werden. Einmal hätte sie Unebenheiten oder zusätzliche Komplikationen zur Folge; der auf 2,5 Prozent herabgesetzte Satz würde lediglich auf den Heimkonsum Anwendung finden, da der Ausschank im Rahmen der gastgewerblichen Leistung dem Sondersatz von 5 Prozent unterliegt. Zudem ergäbe sich ein Steuerausfall von jährlich rund 70 Millionen Franken. Im übrigen wird der Wein auch im Ausland in der Regel mit dem normalen Satz belastet, der durchwegs höher ist als 8 Prozent (Grossbritannien: 8%).

Von anderer Seite wird die Besteuerung gewisser alkoholfreier Getränke (z.B. Limonaden- und Cola-Getränke) zum Normalsatz von 8 Prozent postuliert. Schon bei der Beratung der Vorlage von 1976 hat es sich jedoch gezeigt, dass eine einigermaßen befriedigende und administrativ einfache Abgrenzung zwischen normal und ermässigt zu besteuern den Getränken (Milch und Milchmischgetränke, Kaffee, Tee, Kakao, Mineralwasser mit und ohne Zusatz, Medizinalwasser, Süssmost u.a.) nicht getroffen werden kann. Der Satz von 8 statt 2,5 Prozent würde auch hier lediglich den Heimkonsum treffen, während der Ausschank im Gastgewerbe zu 5 Prozent versteuert werden muss.

Die Besteuerung zum Normalsatz wäre wegen der unerlässlichen Ausnahmen nicht sehr ergiebig. Je nach der Abgrenzung wäre mit schätzungsweise 10-15 Millionen Franken jährlich zu rechnen.

Von einem erhöhten Steuersatz für Luxuswaren, wie da und dort vorgeschlagen wird, sehen wir aus folgenden Gründen ab: Die 1942 zusätzlich zur Warenumsatzsteuer eingeführte Luxussteuer (auf Schaumwein, Parfümerien, Filmmaterial, handgeknüpft-

ten Teppichen, Pelzwaren, Perlen, Edelsteinen und Bijouteriewaren, Foto-Aufnahme- und Wiedergabegeräten, Grammophonen und Radioapparaten) wurde wegen der ihr anhaftenden schweren Nachteile 1958 wieder aufgehoben. Eine erhöhte Besteuerung im Rahmen der Mehrwertsteuer hätte dieselben Nachteile: Es kann nicht allgemeingültig bestimmt werden, welche Waren Luxuscharakter haben; was für den einen diese Eigenschaft hat, kann für einen andern aus beruflichen, betrieblichen oder anderen Gründen notwendig sein. Zudem werden die von der höheren Steuer betroffenen Wirtschaftskreise in ihrem Wettbewerb gegenüber Anbietern normal besteuarter Güter benachteiligt, was der Luxussteuer seinerzeit den Vorwurf eingetragen hat, sie sei eine Steuer, die bestimmte Gewerbezweige diskriminiere. Ferner verursacht jeder besondere Steuersatz den steuerpflichtigen Firmen Abgrenzungsprobleme und Mehrarbeit wegen der Ausscheidung ihrer Umsätze nach den verschiedenen Steuersätzen. Der Mehrertrag aus dem höheren Steuersatz wäre bescheiden, wie die seinerzeitigen Luxussteuererträge und Erfahrungen im Ausland mit erhöhten Mehrwertsteuersätzen zeigen. Er stünde in einem Missverhältnis zur Beeinträchtigung der Wettbewerbsneutralität und Einfachheit der Steuer.

246 Steuerberechnung

Wie nach der Vorlage von 1976 (Art.9 Abs.2 Bst.f UeB-BV) soll die Steuer berechnet werden vom Entgelt ohne die Umsatzsteuer; beim Fehlen eines Entgelts und bei der Einfuhr soll der Wert der Ware oder Leistung massgebend sein.

Beim Handel mit gebrauchten Waren soll ermöglicht werden, die Steuer vom Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Ankaufspreis zu berechnen. Die zur Verhinderung von Missbräuchen nötigen Bedingungen sind in der bundesrätlichen Ausführungsverordnung festzusetzen.

Das Kernstück der neuen Form der Umsatzsteuer ist der Vorsteuerabzug. Der Grundsatz ist gleich wie in der Vorlage von 1976 (Art.9 Abs.2 Bst.g UeB-BV) zu regeln:

Sofern der Steuerpflichtige Waren, Bauwerke, Grundstücke oder Leistungen für Umsätze nach Abschnitt 241 im In- oder Ausland verwendet, soll er in seiner Steuerabrechnung als Vorsteuer abziehen können:

1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte und
2. die bei der Einfuhr von Waren oder auf dem Bezug von Leistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer.

Verwendet der Steuerpflichtige in gleicher Weise Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei oder des Weinbaus, die er von nichtsteuerpflichtigen Unternehmern dieser Art bezogen hat, so soll er die dem ermässigten Satz entsprechende Vorbelastung auf der landwirtschaftlichen Produktion abziehen können.

In der Diskussion über die Vorlage von 1976 wurde häufig die Befürchtung geäußert, die neue Form der Umsatzsteuer sei sehr kompliziert, weil bei jedem einzelnen Umsatz der darauf entfallende Anteil der Vorsteuern ermittelt werden müsse. Das ist ein Irrtum. Der steuerpflichtige Unternehmer hat in seiner periodischen Abrechnung mit der Steuerverwaltung einerseits seine Umsätze aus Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch zu deklarieren und davon die Steuer je nach dem Gegenstand der Lieferung oder der Art der Leistung zu 8, 5 oder 2,5 Prozent zu berechnen. Andererseits kann er in der gleichen Steuerabrechnung in einem Betrag die Summe der Vorsteuern abziehen, die ihm während der gleichen Steuerperiode von seinen Lieferanten in den Rechnungen offen überwältzt worden sind, sowie die in der gleichen Steuerperiode der Zollverwaltung entrichteten Steuern auf den Wareneinfuhr (oder die nach dem sog. Verlagerungsverfahren - s. Abschn.241 hievor - in der gleichen Steuerabrechnung an die Steuerverwaltung deklarierten Steuern). In den Rechnungen an steuerpflichtige Abnehmer ist nur die auf

der betreffenden Lieferung oder Dienstleistung geschuldete Steuer gesondert auszuweisen. Die auf dem einzelnen Umsatz lastende Vorsteuer braucht also weder für die Fakturierung an die Kunden noch für die Abrechnung mit der Steuerverwaltung ermittelt zu werden. Auch für die Preiskalkulation ist die Umsatzsteuer auf dem Einkauf von Waren und Leistungen ausser acht zu lassen.

248 Abrechnungsperiode

Der Steuerpflichtige soll wie nach der Vorlage von 1976 (Art.9 Abs.2 Bst.h UeB-BV) in der Regel vierteljährlich über die Steuer und den Abzug der Vorsteuern abrechnen.

Den Begehren um Ausrichtung einer Umtriebsentschädigung an Steuerpflichtige ist aus folgenden Gründen nicht zu entsprechen: Bei Steuern, für welche der Unternehmer lediglich Inkassostelle ist, d.h. wenn er die von einem andern geschuldete Steuer an den Staat abführt (z.B. Quellensteuer für ausländische Arbeitskräfte), mag eine Entschädigung vertretbar sein. Wenn hingegen Steuern zu veranlassen und zu zahlen sind, welche die eigene Steuerschuld betreffen, wie das beispielsweise bei Umsatz-, Tabak-, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Einkommens- und Vermögenssteuern der Fall ist, dann ist eine Entschädigung nicht folgerichtig. Würde eine solche Inkonsequenz bei einer Steuer trotzdem angewandt, wären sogleich Anschlussbegehren bei anderen Steuern zu befürchten, wonach jene Inkonsequenz zumindest konsequent auf andere Abgaben auszudehnen sei (bereits früher sind nicht nur Begehren für eine Entschädigung bei der Umsatzsteuer, sondern auch bei der Verrechnungssteuer geltend gemacht worden). Ausserdem verursachen solche Entschädigungen Kosten (oder Mindereinnahmen), welche durch Steuern wettgemacht werden müssen.

249 Vereinfachungen und freiwillige Versteuerung

249.1 Vereinfachungen

Wie nach der Vorlage von 1976 (Art.9 Abs.2 Bst.i Ziff.2 UeB-BV) soll der Bundesrat Vereinfachungen anordnen können, wenn sich daraus kein Mehrertrag an Steuer, kein namhafter Steuerausfall, keine erhebliche Wettbewerbsverzerrung und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige ergibt. Das gestattet dem Bundesrat, wie schon in der Botschaft vom 24. März 1976 in Abschnitt 912 zur erwähnten Bestimmung ausgeführt, beispielsweise Milchsammelstellen und Käsereien, Fischer und Fischzuchtanstalten den Landwirten gleichzustellen und ihren steuerpflichtigen Abnehmern dementsprechend den Vorsteuerabzug gemäss Abschnitt 247 Absatz 2 hievon zu gewähren.

Wie im weiteren zur Vorlage von 1976 vorgesehen war, soll im Ausführungserlass des Bundesrates auch der Grundsatz der Vereinfachungsmöglichkeit durch annähernde Ermittlung der Steuer aus dem Warenumsatzsteuerbeschluss (Art.34 Abs.2) übernommen und durch einige der wichtigsten Beispiele von Erleichterungen für die Steuerabrechnung ergänzt werden. Dabei ist folgendes zu beachten: Wer über ordnungsgemässe Geschäftsbücher verfügt oder wer über 100'000 Franken jährlich Roheinnahmen erzielt und deshalb ab 1. Januar 1978 gemäss Wehrsteuerbeschluss (Art.89 Abs.3, SR 642.11) verpflichtet ist, seine Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden vollständig aufzuzeichnen, kann in der Regel seine vierteljährlichen Abrechnungen über die Umsatzsteuer ohne grosse Mehrbelastung ausfüllen. Soweit indessen, ohne Verkürzung des Steueranspruchs, spürbare Erleichterungen möglich sind, können individuelle Pauschalregelungen zugestanden werden. Das gilt beispielsweise für Steuerpflichtige, welche nach mehr als einer Umsatzkategorie abzurechnen haben, ferner für solche, welchen das Erfassen der abziehbaren Vorsteuern Schwierigkeiten bereitet (das sind jene Fälle, wo derselbe Steuerpflichtige steuerbare und nicht besteuerte Leistungen ausführt).

Bei Kleinbetrieben mit Jahresumsätzen bis 100'000 Franken soll durch eine besondere Vorschrift in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates die Steuerabrechnung - ohne Nachweis der Vorsteuer - einzig aufgrund der Einnahmen zu einem herabgesetzten Satz zugelassen werden, beispielsweise bei den 8-Prozent-Umsätzen zu 6 Prozent, bei den 5-Prozent-Umsätzen zu 4 Prozent.

249.2 Freiwillige Versteuerung

Aus der Vorlage von 1976 (Art.9 Abs.2 Bst.i Ziff.1 UeB-BV) wird auch die Ermächtigung an den Bundesrat übernommen, die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht und die freiwillige Versteuerung hievon nicht als steuerbar erklärter Umsätze - mit Anspruch auf Vorsteuerabzug - für bestimmte Fälle zuzulassen, wenn damit eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung vermieden oder die Veranlagung beim Steuerpflichtigen wesentlich vereinfacht werden kann.

25 Mutmasslicher Steuerertrag

Bei Ausgestaltung der Umsatzsteuer nach den in Abschnitt 24 besprochenen Grundsätzen ergeben sich folgende mutmassliche Steuererträge in Millionen Franken:

	<u>1980</u>	<u>1981</u>
	<u>Millionen Franken</u>	
nach geltendem Recht	4'200	4'400
bei Inkrafttreten der neuen Ordnung am 1. Januar 1980 (für 1980 3/4 des Jahresmehrertrags)	5'300	6'000
Mehrertrag gegenüber geltendem Recht	1'100	1'600

26 Regelung des Uebergangs von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer

Die Regelung dieser Fragen ist wie nach der Vorlage von 1976 (Art.9 Abs.3 UeB-BV) dem Bundesrat zu übertragen. Er ist auch wieder zu ermächtigen,

- a. für die erste Zeit nach deren Inkrafttreten den Vorsteuerabzug für Anlagegüter einzuschränken und
- b. Vorschriften über eine befristete Preisüberwachung und Preisanschreibepflicht zu erlassen.

Bei Annahme der Vorlage in der Abstimmung vom 12. Juni 1977 wäre wegen der kurzen Frist bis zum Inkrafttreten der neuen Umsatzsteuer und mangels eines besonderen Bedürfnisses von einer Einschränkung des Vorsteuerabzugs für Anlagegüter abgesehen worden. Ob die Verhältnisse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vorlage ebenfalls den Verzicht auf eine derartige Massnahme ermöglichen werden, ist heute ungewiss. Deshalb sollte diese Ermächtigung wieder in den Bundesbeschluss aufgenommen werden.

Die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über eine befristete Preisüberwachung ist nötig, weil der Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1975 über die Preisüberwachung (SR 942.20) bis 31. Dezember 1978 befristet ist.

In der Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 16. November 1977 (BB1 1978 I 161) schlagen wir vor, die heute im Preisüberwachungsbeschluss verankerte und deshalb ebenfalls bis Ende 1978 befristete Preisanschreibepflicht durch Aenderung des Bundesgesetzes vom 30. September 1943 über den unlauteren Wettbewerb (SR 241) in unbefristetes Recht überzuführen. Für den Fall, dass diese Gesetzesänderung nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommen sollte, ist auch die Ermächtigung zur befristeten Regelung dieser Pflicht vorsorglich wieder in die Vorlage aufzunehmen.

27 Aenderungen an anderen Erlassen

(Art.9 Abs.4 und 5 UeB-BV der Vorlage von 1976)

271 Aenderung des Zollzuschlags auf Treibstoffen

Der Zollzuschlag auf Treibstoffen für die Finanzierung der Nationalstrassen ist nach heutiger Ordnung von der Warenumsatzsteuer ausgenommen (BRB vom 9. August 1972 über den Zollzuschlag auf Treibstoffen, Art. 2; SR 632.112.711). Zwecks Vereinfachung der Steuerveranlagung ist wie nach der Vorlage von 1976 diese Ausnahmeregelung aufzuheben. Zum Ausgleich der daraus folgenden Höherbelastung der Treibstoffe ist der Zollzuschlag herabzusetzen und der entsprechende Anteil des auf dem Zollzuschlag erzielten Umsatzsteuerertrags für die Finanzierung der Nationalstrassen zu verwenden.

272 Umsatzsteuer auf Tabakfabrikaten

Die Umsatzsteuer auf Tabakfabrikaten wird heute zusammen mit der Tabaksteuer bei den Fabrikanten oder bei der Einfuhr erhoben. Die nachfolgenden Umsatzstufen fallen nicht unter die Steuerpflicht. Diese Sonderregelung würde bei der Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug, über welche die steuerpflichtigen Unternehmer aller Umsatzstufen abzurechnen haben, Komplikationen und Mehrarbeit der Steuerpflichtigen verursachen. Deshalb ist wie nach der Vorlage von 1976 die Geltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Tabakbesteuerung vom 21. März 1969 (SR 641.31) für die Erhebung der Umsatzsteuer aufzuheben.

Da wir gestützt auf die Aenderung vom 7. Oktober 1977 des Bundesgesetzes über die Tabakbesteuerung (BB1 1977 III 230) die Steuersätze für Zigaretten auf den 1. Oktober 1978 um 20 Prozent heraufsetzen und die Tabakfabrikate durch die volle Erhebung der Umsatzsteuer auf den 1. Januar 1980 nochmals stärker belastet werden, verpflichten wir uns, bis drei Jahre nach Inkrafttreten der Umsatzsteuer von einer weiteren Erhöhung der Tabaksteuer abzusehen.

28 Änderung der betroffenen Erlasse durch den Bundesrat

Wie nach der Vorlage von 1976 soll der Bundesrat die Änderung der von den Massnahmen nach den Abschnitten 271 und 272 betroffenen Erlasse vornehmen. Es sind:

- Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom 9. August 1972 über den Zollzuschlag auf Treibstoffen (SR 632.112.711)
- In den Artikeln 2 und 21 des Bundesgesetzes vom 21. März 1969 über die Tabakbesteuerung (SR 641.31) ist das Wort "Warenumsatzsteuer" zu streichen.

29 Weitergeltung der Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer und die Gesamtbelastung des Biers bis zum Inkrafttreten der Ausführungsverordnung über die neue Umsatzsteuer

Analog der früheren Vorlage (Art.9 Abs.7 UeB-BV) sollen die Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer und die Gesamtbelastung des Biers durch Warenumsatzsteuer, Biersteuer und Zollzuschlag auf Braurohstoffen und Bier bis zum Inkrafttreten der neuen Umsatzsteuer (1. Jan. 1980) weitergelten, obwohl die geänderte Kompetenzbestimmung (Art.41ter BV) bereits am 1. Januar 1979 in Kraft tritt. Deshalb sollen bis zum Inkrafttreten der neuen Umsatzsteuer die am 31. Dezember 1978 geltenden Bestimmungen massgebend sein.

3 Massnahmen bei der direkten Bundessteuer

31 Allgemeines

Bezüglich der direkten Bundessteuer halten wir uns ebenfalls im wesentlichen an das Konzept der Vorlage von 1976. Das gilt vorab in systematischer Beziehung: Die Dauerordnung der direkten Bundessteuer (ohne Befristung) ist in einem neuen Artikel 41quater BV geregelt; Artikel 8 der Uebergangsbestimmungen wird für die Weiterführung des Wehrsteuerbeschlusses (WStB, SR 642.11) bis zum Erlass eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 41quater BV beibehalten.

Auch die materiellen Regelungen sind grundsätzlich gleich und weichen nur in quantitativer Hinsicht teilweise (Höchsätze, Tarife) von der Vorlage von 1976 ab. Sie sind von der Notwendigkeit getragen, bei der Einkommenssteuer die Folgen der kalten Progression angemessen auszugleichen, im übrigen aber dem Bund die Einkünfte aus der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) möglichst ungeschmälert zu erhalten.

32. Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer

Nach geltendem Recht (Art. 41ter Abs. 5 Bst. b BV) fallen drei Zehntel des Rohertrags der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) den Kantonen zu; davon ist wenigstens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden. Demgegenüber sah die Vorlage von 1976 in Artikel 41quater Absatz 2 BV vor, den Kantonsanteil auf mindestens einen Drittel (wovon wenigstens 1/4 für den Finanzausgleich) zu erhöhen. Unsere Vorlage übernimmt diese Lösung.

Die Vorlage von 1976 enthielt anderseits eine Bestimmung (Art. 42ter Abs. 2 BV), welche die Leistungen an die Kantone für den Finanzausgleich von einer genügenden Ausschöpfung der Steuerquellen und der Steuerkraft abhängig machen wollte. Diese letztere, aus dem Nationalrat hervorgegangene Bestimmung war schon in der parlamentarischen Beratung, aber auch im Vorfeld der Abstimmung vom 12. Juni 1977, heftig umstritten. Die Gegner sahen darin den Versuch einer verkappten materiellen Steuerharmonisierung und damit einen Widerspruch zum gleichzeitig beschlossenen Artikel 42quinquies BV über die (formelle) Steuerharmonisierung, der den Kantonen in Belastungsfragen freie Hand lässt (so insbes. Einfache Anfrage Letsch vom 16. Dez. 1976).

Angesichts dieser Widerstände verzichteten wir darauf, eine dem damaligen Artikel 42ter Absatz 2 BV entsprechende Bestimmung in die neue Vorlage aufzunehmen.

331 Massnahmen zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Die Besteuerung der natürlichen Personen beschränkt sich nach wie vor auf das Einkommen (keine Vermögenssteuer; Art.41quater Abs.1 Bst.a BV). Hier gilt es, die Folgen der kalten Progression im Rahmen des sachlich und finanziell Vertretbaren auszugleichen. Die verfassungsrechtliche Grundlage wird aus dem geltenden Recht übernommen (Art.41quater Abs.3 Bst.c BV).

In der Botschaft vom 24. März 1976 (Abschn.742.1) wurde die Teuerung von Anfang 1971 bis Ende 1976 mit rund 50 Prozent angegeben. Diese Grössenordnung dürfte weiterhin richtig sein. Die Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) wurden seit 1971 nur zu einem geringen Teil ausgeglichen, nämlich 1973 durch eine Streckung des Einkommenssteuertarifs um 10 Prozent (AS 1973 1058) und 1975 durch einen den Verheirateten gewährten Steuerabzug von höchstens 70 Franken (AS 1975 1205). Heute beantragen wir folgende Massnahmen:

- Erhöhung des Freibetrags um rund 50 Prozent von 9'700 auf 15'000 Franken (Art.41quater Abs.3 Bst.a BV)
- wesentliche Erhöhungen der Sozialabzüge (Art.8 Abs.2 Bst.a UeB-BV), nämlich des Verheiratetenabzuges von 2'500 auf 4'000 Franken, der Abzüge für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen von 1'200 auf 2'000 Franken, des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien von 2'000 auf 2'500 Franken und des Abzuges vom Erwerbseinkommen der Ehefrau von 2'000 auf 4'000 Franken. Diese Abzüge entsprechen denjenigen gemäss Vorlage von 1976
- einen neuen Tarif, der die Folgen der kalten Progression für die unteren und mittleren Einkommen ganz oder teilweise ausgleicht. Ein voller Ausgleich der Folgen der kalten Progression würde einen Ausfall von 650 Millionen Franken bewirken, was angesichts der Finanzlage des Bundes nicht verantwortet werden könnte.

332 Stärkere Belastung der hohen Einkommen

Zum teilweisen Ausgleich der mit diesen Massnahmen verbundenen Steuerausfälle beantragen wir eine Erhöhung des Höchstsatzes von heute 11,5 auf 12,5 Prozent (Art.41quater Abs.3 Bst.b BV) und im neuen Tarif eine Mehrbelastung der hohen Einkommen (s. Tab. 1 - 6 im Anhang; diese Höchstbelastung wird bei Einkommen ab 501'700 Fr. erreicht). In der Vorlage von 1976 war ein Höchstsatz von 13 Prozent vorgesehen, der im Gegensatz zum geltenden Recht (Höchstsatz 11,5% bei Einkommen ab 392'900 Fr.) erst bei einem unendlich hohen Einkommen erreicht worden wäre. Dieses an sich erstrebenswerte System kann bei einem Höchstsatz von 12,5 Prozent nicht mehr beibehalten werden, einerseits weil der Ertragsausfall grösser würde und anderseits weil die heutige Teilstufenbelastung von 13,2 Prozent im Einkommensbereich zwischen 93'500 Franken und 392'900 Franken mit einer Reduktion auf 12,5 Prozent zu stark ermässigt würde.

333 Belastungsvergleiche

Alle steuerbaren Einkommen unter 15'000 Franken fallen künftig nicht mehr unter die Steuerpflicht; die Entlastung gegenüber dem geltenden Recht beträgt hier somit 100 Prozent. Zum steuerbaren Einkommen sind noch die Sozialabzüge (s. Abschn.331 hievor) zu rechnen, so dass sich der Beginn der Steuerpflicht je nach den Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen erhöht. Der Vergleich mit dem geltenden Recht ergibt folgendes Bild:

Beginn der Steuer vom Einkommen 1)

Steuerpflichtiger	<u>Geltendes Recht</u>	<u>Vorschlag Bundesrat</u>
	Fr.	Fr.
Lediger	10'800	16'700
Verheirateter, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau:		
- ohne Kinder	14'200	21'200
- mit 2 Kindern	16'800	25'500
Verheirateter, mit Erwerbseinkommen der Ehefrau:		
- ohne Kinder	16'400	25'500
- mit 2 Kindern	19'000	29'500

Bei den über den Freibeträgen (Beginn der Steuerpflicht) liegenden Einkommen ist die Entlastung gegenüber dem geltenden Recht zunächst beträchtlich und geht über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression hinaus. Mit zunehmendem Einkommen nimmt die Entlastung ab und geht bei einem Ledigen mit einem Einkommen von 116'500 Franken in eine Mehrbelastung über. Je nach Zivilstand, Kinderzahl und allfälligem Erwerbseinkommen der Ehefrau, vor allem als Folge der namhaft erhöhten Sozialabzüge, verschiebt sich dieser Uebergang nach oben und zwar beispielsweise bis zu 203'900 Franken bei einem Verheirateten mit 2 Kindern und einer miterwerbenden Ehefrau.

Für einen Verheirateten mit zwei Kindern, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau, ergeben sich beispielsweise folgende Minderbelastungen gegenüber dem geltenden Recht 2)

<u>Einkommen Franken</u>	<u>Prozent</u>
20'000	100,00
25'500	73,93
40'000	42,06
60'000	21,96
80'000	9,67

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen, aber vor Vornahme der Sozialabzüge (für Verheiratete, Kinder, Erwerbseinkommen der Ehefrau, Versicherungsprämien und Sparzinsen).

2) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen.

<u>Einkommen Franken</u>	<u>Prozent</u>
100'000	6,02
150'000	1,11

Die Mehrbelastungen betragen:

166'900 ¹⁾	0,00
200'000	1,41
300'000	3,33
500'000	7,71
1'000'000	8,37

334 Auswirkungen auf den Ertrag

Die Auswirkungen unseres Vorschlages auf den Ertrag der Einkommenssteuer der natürlichen Personen ergibt folgendes Bild (Jahresertrag 1980/81 nach Stufen des steuerbaren Einkommens, Einkommensstruktur wie Statistik Wehrsteuer 17. Periode):

Einkommen	Geltendes Recht	Tarif- vorschlag	Minderertrag (-) Mehrertrag (+)	
Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	
~ 15'000	30	-	- 30	} - 350
15'000 - 50'000	600	350	- 250	
50'000 - 100'000	470	410	- 60	
100'000 - 150'000	320	310	- 10	
150'000 und mehr	<u>1'080</u>	<u>1'120</u>	+ 40	
	2'500	2'190	- 310	

34 Die Besteuerung der juristischen Personen

Von den juristischen Personen wird weiterhin eine Reinertragssteuer (Gewinnsteuer) und eine ergänzende Steuer auf Kapital und Reserven (Kapitalsteuer) erhoben (Art.41quater Abs.1 Bst.b BV).

341 Gewinnsteuer

Aus den in der Botschaft vom 24. März 1976, Abschnitt 752.1, genannten Gründen (wiederholte Satzerhöhungen in den letzten Jahren, wirtschaftliche Doppelbelastung, Belastung in den Kantonen) verzichten wir auf eine generelle Mehrbelastung

1) Beginn der Mehrbelastung.

durch die Gewinnsteuer gegenüber dem geltenden Recht. Die gegenwärtige Wirtschaftslage lässt es vielmehr als angezeigt erscheinen, dem Gros der Unternehmungen eine Entlastung bei der Gewinnsteuer zu gewähren. Ein teilweiser Ausgleich der dadurch entstehenden Steuerausfälle lässt sich durch eine stärkere Belastung der Unternehmungen mit hoher Rendite erreichen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele schlagen wir folgende Massnahmen vor:

- Beibehaltung des geltenden Dreistufentarifs für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art.57 Abs.1 und 1bis des WStB), jedoch unter Ermässigung der Grundsteuer und des ersten Zuschlages von je 3,63 auf 3,5 Prozent und des zweiten Zuschlages von 4,84 auf 4,5 Prozent
- die Mehrbelastung der Unternehmungen mit hoher Rendite wird dadurch erreicht, dass der Höchstsatz von heute 9,8 auf 11,5 Prozent erhöht wird und die Progression nicht mehr wie heute bei einer Rendite von 23,15 Prozent (Erreichung der Maximalbelastung von 9,8%) aufhört, sondern bis zur Erreichung einer unendlich hohen Rendite fortgeführt wird (Art.8 Abs.3 Bst.a UeB-BV).

Die übrigen juristischen Personen entrichten Übergangsrechtlich - unter Vorbehalt des Ausführungsgesetzes zu Artikel 41quater BV - anstelle der Gewinnsteuer eine Einkommenssteuer wie die natürlichen Personen (Art.8 Abs.3 Bst.b UeB-BV); der Höchstsatz der Gewinnsteuer von 11,5 Prozent gilt aber auch für sie.

Die Einführung einer Minimalsteuer für juristische Personen können wir nach wie vor nicht befürworten. Für die Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Botschaft vom 24. März 1976, Abschnitt 753. Auch in der parlamentarischen Beratung der Vorlage von 1976 wurde die Einführung der Minimalsteuer auf Bundesebene ein weiteres Mal abgelehnt.

342 Kapitalsteuer

An der proportionalen Kapitalsteuer wird festgehalten, doch rechtfertigt sich eine Abrundung des heutigen Steuersatzes von 0,825 auf 0,8 Promille (Art.41quater Abs.4 Bst.b BV). Ihr unterliegen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Die übrigen juristischen Personen unterliegen Übergangsrechtlich (Art.8 Abs.3 Bst.c UeB-BV) einer Steuer auf dem Reinvermögen zum selben Satz.

343 Belastungsvergleiche

Die belastungsmässigen Auswirkungen des vorgeschlagenen Tarifs gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich aus den Tabellen 7 und 8 im Anhang (Belastungsvergleiche für eine Aktiengesellschaft mit 1 Mio. Fr. Kapital). Daraus ist insbesondere ersichtlich, dass die Unternehmungen mit einer Rendite unter 29,42 Prozent entlastet werden. Mehrbelastungen treten erst bei höheren Renditen ein.

344 Auswirkungen auf den Ertrag

Die Auswirkungen unseres Vorschlages auf den Ertrag der Wehrsteuer der juristischen Personen ergibt folgendes Bild (Jahresertrag 1980/81):

	Geltendes Recht	Tarif- vorschlag	Ertrags- differenz
	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.
Reinertragssteuer			
- Renditen bis 30%	635	610	- 25
- Renditen von 30% und mehr	340	375	+ 35
Total	975	985	+ 10
Kapitalsteuer	125	120	- 5
	1'100	1'105	+ 5

Dem Mehrertrag bei den juristischen Personen von 5 Millionen Franken tritt in der Bezugsperiode 1980/81 ein Minderertrag von 310 Millionen Franken bei den natürlichen Personen gegenüber

(s. Abschn.334). Der Gesamtausfall beträgt somit jährlich 305 Millionen Franken. Davon würden nach geltendem Recht (Kantonsanteil 30%) auf die Kantone 91,5 Millionen und auf den Bund 213,5 Millionen Franken entfallen. Die Erhöhung des Kantonsanteils auf einen Drittel (s. Abschn.32 hievor) hat indessen zur Folge, dass nicht nur der ganze Minderertrag vom Bund getragen werden muss, sondern dass dieser Betrag sich noch um weitere 18 Millionen Franken erhöht. Der gesamte Ausfall für den Bund beträgt somit rund 320 Millionen Franken jährlich ¹⁾.

1) Auswirkung auf den Ertrag 1980/81 (in Mio. Fr.):

	<u>Brutto</u>	<u>Bund</u>	<u>Kantone</u>
1. <u>Aenderung Tarife/Abzüge</u>			
<u>Natürliche Personen</u>			
Tarif	- 95		
Erhöhung der Abzüge	- 215		
	<u>- 310</u>	<u>- 217</u>	<u>- 93</u>
<u>Juristische Personen</u>			
Steuer vom Reinertrag	+ 10		
Steuer vom Kapital	- 5		
	<u>+ 5</u>	<u>+ 4</u>	<u>+ 1</u>
<u>Natürliche und juristische Personen</u>	<u>- 305</u>	<u>- 213</u>	<u>- 92</u>
	=====	=====	=====
2. <u>Erhöhung des Kantonsanteils auf 33 1/3 %</u>			
Ertrag nach geltendem Recht	3'600	2'520	1'080
Minderertrag gemäss Vorschlag	<u>- 305</u>	<u>- 213</u>	<u>- 92</u>
	3'295	2'307	988
Kantonsanteil 33 1/3 %		<u>2'197</u>	<u>1'098</u>
		<u>- 110</u>	<u>+ 110</u>
Gesamter Minder- bzw. Mehrertrag	<u>- 305</u>	<u>- 323</u>	<u>+ 18</u>
	=====	=====	=====

In der Botschaft vom 24. März 1976 haben wir über den Stand der Vorbereitungsarbeiten für ein Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Abschn.761) und eines Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Rahmengesetz, Abschn.825) berichtet.

Nachdem Volk und Stände am 12. Juni 1977 den neuen Artikel 42quinquies BV über die Steuerharmonisierung gutgeheissen haben, verfügt der Bundesgesetzgeber nun über die verfassungsrechtlichen Grundlagen für den Erlass sowohl des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (Art.41ter Abs.6 BV nach geltendem Recht, Art.41quater Abs.6 BV in der vorgeschlagenen Fassung) als auch des Rahmengesetzes (Art.42quinquies BV). Die Arbeiten auf der Stufe der Expertenkommission sind abgeschlossen. Der Entwurf eines Gesetzes über die direkte Bundessteuer wurde 1974 einem umfassenden Vernehmlassungsverfahren unterstellt und hierauf von der Koordinationskommission für die Steuerharmonisierung im Lichte der Ergebnisse überarbeitet. Das von dieser Kommission ebenfalls entworfene Rahmengesetz wurde von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren im Juli 1976 genehmigt. Das Finanz- und Zolldepartement hat diesen Entwurf soeben in ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonsregierungen, politischen Parteien und interessierten Organisationen geschickt. Nach Auswertung der Ergebnisse durch die Koordinationskommission werden wir Ende 1978 beide Gesetzesentwürfe mit einer Botschaft der parlamentarischen Beratung zuleiten.

4 Weiterführung des Verrechnungssteuersatzes von
35 Prozent für Kapitalerträge und Lotteriegewinne

41 Ausgangslage

Der Satz der Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen wurde mit dem am 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (SR 642.21) auf 30 Prozent festgesetzt. Dieser Steuersatz galt unverändert bis 1975.

Im Anschluss an das negative Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 sahen wir uns genötigt, mit Botschaft vom 8. Januar 1975 (BB1 1975 I 334) eine Erhöhung der Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen von 30 auf 35 Prozent zu beantragen; gleichzeitig schlugen wir vor, eine entsprechende Aenderung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a des Verrechnungssteuergesetzes auf den 1. Januar 1976 in Kraft zu setzen. Am 31. Januar 1975 haben Sie der vorgeschlagenen Erhöhung des Verrechnungssteuersatzes zugestimmt (AS 1975 932). Die Satzerhöhung wurde indessen zeitlich bis Ende 1979 befristet. Sie ist in Artikel 13 Absatz 2 des Verrechnungssteuergesetzes verankert, der folgenden Wortlaut hat:

2

In den Jahren 1976 - 1979 wird die Steuer gemäss Absatz 1 Buchstabe a auf 35 Prozent erhöht. Der Bundesrat kann diese Erhöhung vorzeitig auf ein Jahresende rückgängig machen, wenn es die Entwicklung der Währungslage oder des Kapitalmarktes erfordert.

Mit dem vorliegenden Entwurf beantragen wir Ihnen, den Verrechnungssteuersatz von 35 Prozent für Kapitalerträge und Lotteriegewinne beizubehalten.

42 Gründe für die Weiterführung des Verrechnungssteuersatzes von 35 Prozent

Angesichts der Finanzlage des Bundes kann nicht darauf verzichtet werden, den Verrechnungssteuersatz von 35 Prozent auch nach

Ablauf des Jahres 1979 weiterzuführen. Würde der Steuersatz wieder auf 30 Prozent herabgesetzt, so würden ab 1980 die entsprechenden, erheblichen Mehreinnahmen nicht mehr fliessen; für das Jahr 1980 wäre darüber hinaus mit wesentlichen Mindereinnahmen zu rechnen (s. Abschn. 43 hienach). Die Beibehaltung des Verrechnungssteuersatzes von 35 Prozent wird ferner die heutigen Bestrebungen zur verstärkten Bekämpfung der Steuerhinterziehung unterstützen.

In der erwähnten Botschaft vom 8. Januar 1975 hatten wir darauf hingewiesen, dass die Schweiz mit einem Verrechnungssteuersatz von 35 Prozent im Vergleich zu den übrigen Industriestaaten die höchste Quellensteuerbelastung auf Kapitalerträgen aufweisen werde. Diese Feststellung trifft nach wie vor zu. Es liegen aber bisher keine Anzeichen dafür vor, dass sich der Verrechnungssteuersatz von 35 Prozent auf die Währungslage oder den Kapitalmarkt nachteilig ausgewirkt hätte. Der inländische Kapitalmarkt ist zum Beispiel derzeit sogar durch eine grosse Liquidität gekennzeichnet. Es lässt sich deshalb wirtschaftlich ohne weiteres verantworten, den Verrechnungssteuersatz von 35 Prozent auch nach 1979 beizubehalten.

Die am 31. Januar 1975 beschlossene Satzerhöhung wurde zeitlich befristet, weil man annahm, der Bundeshaushalt benötige die betreffenden Mehreinnahmen nur vorübergehend. Inzwischen hat sich jedoch gezeigt, dass der Bund auf die mit der Satzerhöhung erschlossene Einnahmequelle auf unbestimmte Zeit noch angewiesen sein wird. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Geltungsdauer des Satzes von 35 Prozent nicht zu befristen. Um aber einer allfälligen Aenderung der Verhältnisse Rechnung tragen zu können, soll der Bundesrat für den Fall, dass die Entwicklung der Währungslage oder des Kapitalmarktes dies erfordert, weiterhin ermächtigt sein, den Steuersatz auf ein Jahresende auf 30 Prozent herabzusetzen.

43 Steuerertrag

Der Ausfall, der sich für den Bundeshaushalt ab 1980 gegenüber den Vorjahren ergäbe, wenn der Verrechnungssteuersatz von 35 Prozent nach 1979 nicht weitergeführt würde, lässt sich heute noch nicht zuverlässig beziffern, zumal er von den dannzumaligen Marktverhältnissen, insbesondere den Zins- und Dividendensätzen abhängt. Er kann aber aufgrund der bisherigen Erfahrungen auf durchschnittlich etwa 250 - 300 Millionen Franken pro Jahr veranschlagt werden. Für das Uebergangsjahr 1980 würde sich der Ausfall infolge des Mechanismus der Erhebung und Rückerstattung der Verrechnungssteuer wahrscheinlich sogar auf rund 350 bis 400 Millionen Franken belaufen. Würde nämlich ab Ende 1979 wieder der Steuersatz von 30 Prozent gelten, so müsste die Rückerstattung der Verrechnungssteuer 1980 zur Hauptsache gleichwohl noch (für Ertragsfälligkeiten der Vorjahre) zum Satz von 35 Prozent erfolgen, während die Eingänge grösstenteils bloss zum Satz von 30 Prozent fliessen würden. Durch die Weiterführung des Steuersatzes von 35 Prozent lassen sich die vorerwähnten Ertragsminderungen in den Jahren ab 1980 vermeiden, sofern der Bundesrat nicht wegen der Währungslage oder den Kapitalmarktverhältnissen zur Herabsetzung des Steuersatzes auf 30 Prozent gezwungen ist.

44 Inkrafttreten

Die am 31. Januar 1975 beschlossene Erhöhung des Verrechnungssteuersatzes von 30 auf 35 Prozent läuft am 31. Dezember 1979 aus. Wir schlagen daher vor, den vorliegenden Erlass auf den 1. Januar 1980 in Kraft zu setzen.

45 Verfassungsmässigkeit

Das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer stützt sich auf Artikel 41bis Absatz 1 Buchstabe b sowie Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung. Danach ist der Bund zur Erhebung einer Verrechnungssteuer befugt. Für die Verrechnungssteuer enthält die Verfassung keine Höchstsätze; die vorgeschlagene Beibe-

haltung des Verrechnungssteuersatzes von 35 Prozent ist somit verfassungsmässig.

5 Erläuterung der einzelnen Beschlussesbestimmungen

51 Ziffer I: Bestimmungen der Bundesverfassung

511 Artikel 41ter

Die neue Fassung von Artikel 41ter entspricht wörtlich der Vorlage von 1976 mit der einzigen Aenderung beim Höchstsatz: Dieser wird von 10 auf 8 Prozent herabgesetzt (s. Abschn.21 hievor).

512 Artikel 41quater

Artikel 41quater bildet die neue Verfassungsgrundlage für die direkte Bundessteuer, die bisher, zusammen mit der Warenumsatzsteuer und den besonderen Verbrauchssteuern, in Artikel 41ter aufgeführt war (s. Abschn.31).

Absatz 1 umschreibt Subjekt und Objekt der direkten Bundessteuer gleich wie der bisherige Absatz 5 Buchstabe a Satz 1 von Artikel 41ter. Anstelle des Begriffs des Reinertrags tritt neu der Ausdruck "Gewinn"; von materieller Bedeutung ist diese Aenderung nicht. Auf die zeitliche Begrenzung der direkten Bundessteuer (bisher Art.41ter Abs.1 Satz 2) wird, wie bei der Umsatzsteuer, verzichtet.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 41ter Absatz 5 Buchstabe b. Neu sind die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von drei Zehnteln auf mindestens einen Drittel und die Erhöhung der davon für den Finanzausgleich zu verwendenden Mittel von wenigstens einem Sechstel auf wenigstens ein Viertel (s. Abschn.32 und 344), was der Vorlage von 1976 entspricht.

Absatz 3 betrifft die Besteuerung der natürlichen Personen. Der Freibetrag wird von 9'700 Franken (bisher Art.41ter Abs.5 Bst.c) auf 15'000 Franken erhöht (Bst.a). Auf die bisherige Erwähnung des Freibetrages für Verheiratete wird verzichtet, da sich dieser Betrag aus dem Abzug für Verheiratete (Art.8 UeB-BV bzw. Ausführungsgesetz zu Art.41quater) ergibt. Der Höchstsatz wird von 11,5 auf 12,5 Prozent erhöht (Bst.b). Buchstabe c übernimmt den Grundsatz des periodischen Ausgleichs der Folgen der kalten Progression (bisher Art.41ter Abs.5 letzter Satz; s. Abschn.33).

Absatz 4 betrifft die Besteuerung der juristischen Personen. Buchstabe a entspricht wörtlich dem bisherigen Artikel 41ter Absatz 5 Buchstabe a Satz 2. In Buchstabe b werden der Höchstsatz für die Gewinnsteuer von 9,8 auf 11,5 Prozent erhöht und der Höchstsatz für die Kapitalsteuer von 0,825 auf 0,8 Promille herabgesetzt (s. Abschn.34).

Die Absätze 5 und 6 sind identisch mit den bisherigen Bestimmungen in Absatz 5 Buchstabe c Satz 1 und in Absatz 6 von Artikel 41ter.

52 Ziffer II: Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung

521 Artikel 8

Gemäss Absatz 1 wird das Ende 1978 geltende Wehrsteuerrecht unverändert weitergeführt, soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben wird. Vorbehalten sind spätere Aenderungen durch Bundesgesetz im Sinne von Artikel 41quater BV. Der Name "Wehrsteuer" wird bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die direkte Bundessteuer beibehalten.

In Absatz 2 ist demzufolge noch zu regeln, was auf dem Gebiet der Besteuerung der natürlichen Personen neu ist, nämlich die erhöhten Sozialabzüge (Bst.a) und der Tarif (Bst.b, s. Abschn.33). Die gestaffelten Abzüge vom Steuerbetrag (höchstens 70 Fr.), die den Verheirateten seit 1975 zwecks teilweisem Ausgleich der Folgen der kalten Progression zustehen (Art.8

Abs.3 Bst.a UeB-BV in der Fassung gemäss BB vom 31. Jan. 1975, AS 1975 1205), werden mit der Erhöhung des Sozialabzuges für Verheiratete und mit dem neuen Tarif hinfällig und daher aufgehoben (Bst.c).

Absatz 3 enthält die Neuerungen bei der Besteuerung der juristischen Personen, nämlich die neuen Sätze für den Dreistufentarif, der für die Reinertragssteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften Anwendung findet (Bst.a) und den Satz für die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und für die Vermögenssteuer der übrigen juristischen Personen (Bst.c, s. Abschn.34). Buchstabe b, wonach die übrigen juristischen Personen die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen entrichten, bringt zwar gegenüber dem geltenden Recht keine Neuerung; er wird jedoch der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Absatz 4 beauftragt den Bundesrat, den Wehrsteuerbeschluss den Aenderungen in den Absätzen 2 und 3 anzupassen. Ferner hat der Bundesrat die Erlasskompetenz der Kantone von heute 200 auf 1'000 Franken zu erhöhen. Damit hat es folgende Bewandnis:

Gemäss Artikel 125 Absatz 2 WStB entscheidet die Eidgenössische Wehrsteuer-Erlasskommission über alle Erlassgesuche, die Wehrsteuerbeträge von mindestens 200 Franken betreffen. Die übrigen Erlassgesuche werden durch die in der Vollziehungsverordnung des Bezugskantons bezeichnete kantonale Amtsstelle entschieden. Diese niedrige Limite hat in den vergangenen Jahren zu einer erheblichen Ueberlastung der eidgenössischen Kommission geführt. Der Betrag von 200 Franken wurde seit 1945 unverändert belassen. Im Zusammenhang mit der Neufestsetzung der Sozialabzüge halten wir den Zeitpunkt für gekommen, auch die Kompetenzgrenze der Kantone beim Erlass zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der seit 1945 eingetretenen Veränderungen der Geldwert- und Einkommensverhältnisse erscheint eine Erhöhung auf 1'000 Franken als angemessen. Dadurch lässt sich auch eine spürbare und erwünschte Entlastung der eidgenössischen Erlasskommission erreichen, wird doch die neue Kompetenzgrenze einen Rückgang der durch diese

Kommission zu behandelnden Erlassgesuche um schätzungsweise ein Viertel zur Folge haben.

522 Artikel 9: Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer

Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen im wesentlichen Artikel 9 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung der Vorlage von 1976, dies im Sinne der Ausführungen in den Abschnitten 24 bis 29 hievor.

53 Ziffer III: Inkrafttreten

531 Die Bestimmungen über die Wehrsteuer müssen auf den Beginn der 20. Wehrsteuerperiode, d.h. auf den 1. Januar 1979 in Kraft gesetzt werden. Falls die Volksabstimmung über die Vorlage noch im Jahr 1978 stattfinden kann, sind für die Wehrsteuer keine weiteren Uebergangsbestimmungen nötig. Findet die Abstimmung hingegen erst 1979 statt, dann bedarf es ergänzender Uebergangsbestimmungen, ähnlich derjenigen im Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1976 (Bst.a).

532 Die Ausführungsbestimmungen über die Umsatzsteuer nach Artikel 9 Absätze 1-3 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung sind vom Bundesrat zu erlassen. Er kann daher auch den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestimmen. Im Vorfeld der Abstimmung vom 12. Juni 1977 wurde es als Mangel empfunden, dass der Zeitpunkt des Uebergangs zur neuen Umsatzsteuer aus der Abstimmungsvorlage nicht ersichtlich war.

Die Aenderung des Umsatzsteuersystems verlangt von den bisherigen und den neuen Steuerpflichtigen zum Teil Umstellungen und Anpassungsarbeiten, die längere Zeit beanspruchen und am zweckmässigsten auf den Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen werden. Deshalb wird eine ausreichende Frist eingeräumt und die Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates erst auf den 1. Januar 1980 vorgeschlagen.

6 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Heute muss die Umsatzsteuerverwaltung bei etwas über 90'000 Steuerpflichtigen mit einem Bestand von rund 320 Personen auskommen (wegen dauernder Rekrutierungsschwierigkeiten und Personalstopp). Dieser Personalbestand ist ungenügend. Vor allem können mit den gegenwärtig im Aussendienst tätigen Buchsachverständigen zu wenig Kontrollen in den Betrieben der Steuerpflichtigen durchgeführt werden.

Der Uebergang zur neuen Umsatzsteuer bewirkt voraussichtlich eine Erhöhung der Zahl der Steuerpflichtigen auf 130'000 bis 140'000, also um etwa 50 Prozent. Diese Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen wird nicht eine Personalvermehrung im gleichen Verhältnis erfordern. Auf weitere Sicht ist mit einem Mehrbedarf an Personal von rund einem Drittel, davon etwa 60 Personen für den Aussendienst, zu rechnen. Die gesamten Lohn- und Arbeitsplatzkosten von 310-320 Personen machten 1975 und 1976 einschliesslich Reiseauslagen 24 - 26 Millionen Franken aus.

Die Aenderungen bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) sowie die Beibehaltung des Satzes der Verrechnungssteuer von 35 Prozent haben bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung keinen Mehrbedarf an Personal zur Folge.

7 Volkswirtschaftliche Aspekte der Steuermassnahmen

71 Auswirkungen auf das Preisniveau

Die Verstärkung der Umsatzbesteuerung mit einem Normalsatz von 8 Prozent bringt bei voller Ueberwälzung Preiserhöhungen mit sich. Diese werden unterschiedlich sein, weil einige Güter, insbesondere bestimmte Dienstleistungen, neu der Steuer unterstellt und gleichzeitig die vom heutigen Erhebungssystem herrührenden ungleichen Belastungen beseitigt werden. Deswegen und wegen der nicht zuverlässig voraussehbaren Wirtschaftslage (Verkäufer- oder Käufermarkt) verursachen die rund 1'600 Mil-

lionen Franken Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer nur schwer messbare Preisbewegungen. Die genannten Mehreinnahmen machen übrigens weniger aus als 1 Prozent des Bruttosozialprodukts, d.h. der Anteil der Umsatzsteuer würde von knapp 2,4 auf gut 3,2 Prozent des Sozialprodukts ansteigen. In den übrigen westeuropäischen Staaten liegt diese Quote beträchtlich höher, nämlich zwischen rund 5 und 9 Prozent; einzig Grossbritannien weist lediglich 3,2 Prozent aus.

Die Auswirkungen der geltenden Warenumsatzsteuer und der Ihnen unterbreiteten neuen Umsatzsteuer sind aber selbst unter der Annahme voller Ueberwälzung rechnerisch nicht genau feststellbar. Das hängt vor allem mit der heutigen Besteuerung der Anlagegüter und Betriebsmittel zusammen, die sich unterschiedlich in den Preisen der Konsumgüter und Leistungen niederschlägt, und die nun mit der neuen Umsatzsteuerform zu einem grossen Teil beseitigt werden soll. Unter diesen Vorbehalten dürften heute im Landesindex der Konsumgüterpreise insgesamt an die 3 Prozent Warenumsatzsteuer enthalten sein. Als Folge der beantragten Verstärkung der Umsatzsteuer ist im Laufe der Zeit mit einer Erhöhung um 1,2 auf 4,2 Prozent zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass kaum Massnahmen getroffen werden können, die sich nicht früher oder später in irgendeiner Form im Landesindex der Konsumgüterpreise niederschlagen. Das gilt nicht allein für öffentliche Abgaben, sondern gleichermassen auch für Kürzungen von Bundesbeiträgen, die sich auf Preise auswirken.

Für die Würdigung vorstehender Zahlen ist daran zu erinnern, dass der nahezu in Vergessenheit geratene Zollabbau sich zweifellos vorteilhaft auf die Konsumgüterpreise ausgewirkt hat. Ausserdem sollen im Interesse der Bevölkerungsgruppen in bescheidenen Verhältnissen auch bei der neuen Umsatzsteuer die lebensnotwendigsten Güter steuerlich begünstigt werden und schliesslich ist noch in Rechnung zu stellen, dass die Aenderungen bei der direkten Bundessteuer für die unteren Einkommen eine reale Entlastung, für die hohen dagegen eine Mehrbelastung bringen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen bei der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer ergeben per Saldo Mehreinnahmen von 1'300 Millionen Franken oder von 0,75 Prozent des Bruttosozialprodukts. Dieser Preis für gesunde Bundesfinanzen, ein wesentliches Element zur Wahrung der wirtschaftlichen Stabilität, erscheint massvoll und zumutbar. Diese Stabilität ist insbesondere für die Konkurrenzfähigkeit unseres Aussenhandels von grösster Bedeutung. In dieser Richtung hilft auch die neue Umsatzsteuer, welche investitions- und exportfreundlicher ist als die heutige Warenumsatzsteuer.

Die Ihnen unterbreitete Vorlage ist deshalb auch unter volkswirtschaftlichen Aspekten positiv zu werten. Sollte sich indessen die wirtschaftliche Entwicklung bis zum Inkrafttreten der verstärkten Umsatzsteuer in heute nicht voraussehbarer Weise verschlechtern, können wir von der beantragten Kompetenz zur Reduktion der Steuersätze Gebrauch machen.

8 Schlussfolgerungen

81 Ein öffentliches Defizit bedeutet Verschuldung, wachsenden Druck auf künftige Budgets, damit zunehmende Beeinträchtigung der Manövrierfähigkeit des Staates, Ansteigen der Zinssätze und ein entsprechendes Inflationspotential. Die Verschuldung von Bund, Kantonen und Gemeinden übersteigt heute 60 Milliarden Franken, im Verhältnis zu andern Staaten ein hoher Betrag. Das Defizit kann vorübergehend in Zeiten der Rezession zur Finanzierung von Ankurbelungsmassnahmen gerechtfertigt werden. Die in den letzten Jahren mit massiven Stützungsmassnahmen intervenierenden Staaten beweisen allerdings, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse dort nicht wesentlich gebessert haben. In Zeiten wirtschaftlicher Stabilität und Vollbeschäftigung ist eine dauernde Defizitwirtschaft nicht zu verantworten. Der Bund muss deshalb alles unternehmen, die zunehmenden Aus-

gabenüberschüsse, die heute bereits 10 Prozent des Budgets ausmachen, abzubauen.

82 In den letzten Jahren wurden wirksame Massnahmen zur Ausgabenbeschränkung ergriffen, und dies trotz den 1976 bewilligten Konjunkturmassnahmen. Die Ausgaben in der Rechnung 1977 sind 3 Prozent geringer als 1976. Das Wachstum des Haushaltes in den Jahren 1978 bis 1981 ist kleiner als jenes des Brutto-sozialproduktes. Eine rationelle Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen muss in den nächsten Jahren erarbeitet, beraten und beschlossen werden. Aber die Ausgaben des Bundes können nicht substantiell gekürzt werden, ohne dabei wichtige Aufgaben wie Sicherheit des Landes, Ausrüstung, soziale Fürsorge, Finanzausgleich und Landwirtschaft zu vernachlässigen oder das Auftragsvolumen einzuschränken. Neue wirtschaftliche Schwierigkeiten könnten ausgewählte und eingehend geprüfte Vorkehren in bestimmten Bereichen erforderlich machen.

83 Steuererhöhungen sind unvermeidlich und bleiben es um so mehr, je grösser die Lasten werden und je länger man mit Ent-scheiden zuwartet. Es trifft nicht zu, dass das vorgelegte Pro-gramm dasselbe ist wie dasjenige, das am 12. Juni 1977 von Volk und Ständen verworfen wurde.

Sicher schlagen wir erneut die Ablösung der einphasigen Grossi-stensteuer durch eine Mehrphasensteuer vor, die auf allen Stu-fen der Produktion, der Verteilung und der Dienstleistungen er-hoben wird. Die gegenwärtige Warenumsatzsteuer belastet in be-sonderem Masse die Investitionen und damit auch den Export, was den wirtschaftlichen Erfordernissen widerspricht. Eine Erhöhung dieser Steuer würde die Schwierigkeiten des Baugewerbes und der Exportindustrie verschärfen. Nahezu alle Länder Europas sind deshalb zu dieser Reform geschritten und haben eine breit ange-legte und ausgewogene Umsatzsteuer eingeführt, zudem mit Sätzen, die um einiges höher sind, als die von uns vorgeschlagenen.

Im Juni 1977 verlangten wir 3 Milliarden Konsumsteuer, heute sind es angesichts der eingedämmten Inflation und bedeutender

Sparanstrengungen noch 1,6 Milliarden aus der neuen Umsatzsteuer, deren Erhebungsmodalitäten weiter vereinfacht werden.

Die Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer sind etwas weniger ausgeprägt als bei dem im Juni 1977 verworfenen Projekt - dies insbesondere wegen der geringeren Konsumbelastung. Der Ausfall für den Bund bei der Wehrsteuer wird jetzt noch 300 gegenüber 450 Millionen Franken bei der letzten Vorlage ausmachen. Dabei sind allerdings die Sozialabzüge gleich belassen worden wie bei der ersten Vorlage. Die zusätzliche Belastung bei höheren Einkommen setzt bereits bei 150'000 Franken ein. Der Höchstsatz beträgt 12,5 Prozent.

84 Der Bundesrat hat sich eingehend mit den wirtschaftlichen Folgen der Finanzreform befasst. Er ist der Ueberzeugung, dass sie wesentlich leichter zu ertragen sind als die zunehmende Verschlechterung des Bundesfinanzhaushaltes und der damit verbundene Inflationsdruck. Die Reform bringt eine zusätzliche Belastung von 0,75 Prozent des Bruttosozialprodukts oder 4 Prozent aller bisherigen Steuern. Die Auswirkungen auf den Lebenskostenindex werden längerfristig gesehen etwas mehr als 1 Prozent betragen. Der Bundesrat wird während der Einführungszeit der neuen Umsatzsteuer eine Preisüberwachung anordnen.

Die im Verhältnis zu andern europäischen Staaten relativ geringe Gesamtbelastung, die wir beizubehalten beabsichtigen, ist für die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung. Sozialabgaben inbegriffen wird sich die fiskalische Belastung auf 30 - 31 Prozent des Bruttosozialprodukts belaufen. Das ist die geringste Belastung in den Ländern Westeuropas, in denen sie sich zwischen 35 und 54 Prozent bewegt (Werte 1976). Die Konsumsteuern werden in der Schweiz weniger als die Hälfte des europäischen Mittels betragen.

Schliesslich ist in Artikel 9 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung vorgesehen, dass der Bundesrat den Satz der Umsatzsteuer senken kann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dies erfordern.

85 Nach dem Volkswillen hat der Bund die Mittel sparsam einzusetzen und bei den Steuern Mass zu halten. Diese Zurückhaltung kennt allerdings ihre Grenzen. Wir können nicht auf die Steuerreform verzichten und gleichzeitig die uns gestellten Aufgaben erfüllen. Ohne die vorgeschlagenen neuen Steuern werden sich Bundesrat und Parlament gezwungen sehen, zum Abbau der Defizite in den nächsten Jahren gewisse Aufgaben entweder auf die Kantone und ihre Steuerzahler oder auf die Sozialwerke und ihre Beitragspflichtigen zu übertragen. Ein laufender Abbau wäre zweifellos ein Rückschritt der Solidarität auf sozialem Gebiet, im Berufswesen und auf interkantonaler Ebene zum Nachteil des Gemeinwohls unseres Volkes. Die Gesundung der Bundesfinanzen ist demnach in erster Linie eine politische Aufgabe, welche über private und Gruppen-Interessen hinausgeht.

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

Anhang

Belastungsvergleiche für einen Ledigen

Tabelle 1

Einkommen 1)	Geltendes Recht 2)		Vorschlag 2)			
	Belastung				Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-)	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
10 800	22.-	0,20	-	-	- 22.-	- 100,00
15 000	63.80	0,43	-	-	- 63.80	- 100,00
16 700	80.30	0,48	25.-	0,15	- 55.30	- 68,87
20 000	113.30	0,57	55.-	0,28	- 58.30	- 51,46
25 000	190.30	0,76	125.-	0,50	- 65.30	- 34,31
30 000	355.30	1,18	225.-	0,75	- 130.30	- 36,67
40 000	685.30	1,71	575.-	1,44	- 110.30	- 16,10
50 000	1 328.80	2,66	1 125.-	2,25	- 203.80	- 15,34
60 000	2 054.80	3,42	1 875.-	3,12	- 179.80	- 8,75
70 000	2 934.80	4,19	2 825.-	4,04	- 109.80	- 3,74
80 000	3 957.80	4,95	3 825.-	4,78	- 132.80	- 3,36
90 000	5 057.80	5,62	4 975.-	5,53	- 82.80	- 1,64
100 000	6 256.80	6,26	6 175.-	6,18	- 81.80	- 1,31
150 000	12 856.80	8,57	13 125.-	8,75	+ 268.20	+ 2,09
200 000	19 456.80	9,73	20 125.-	10,06	+ 668.20	+ 3,43
250 000	26 056.80	10,42	27 125.-	10,85	+ 1 068.20	+ 4,10
300 000	32 656.80	10,89	34 125.-	11,38	+ 1 468.20	+ 4,50
400 000	45 770.-	11,44	48 125.-	12,03	+ 2 355.-	+ 5,15
500 000	57 270.-	11,45	62 125.-	12,42	+ 4 855.-	+ 8,48
1 000 000	114 770.-	11,48	124 687.50	12,47	+ 9 917.50	+ 8,64

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen, aber vor Vornahme des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien.

2) Berücksichtigter Abzug: Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des Höchstbetrages).

Belastungsvergleiche für einen Verheirateten ohne Kinder, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

Tabelle 2

Einkommen 1)	Geltendes Recht 2)		Vorschlag 2)			
	Belastung				Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-)	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
14 200	22.-	0,15	-	-	- 22.-	- 100,00
15 000	29.-	0,19	-	-	- 29.-	- 100,00
20 000	68.60	0,34	-	-	- 68.60	- 100,00
21 200	79.20	0,37	25.-	0,12	- 54.20	- 68,43
25 000	112.60	0,45	60.-	0,24	- 52.60	- 46,71
30 000	225.50	0,75	145.-	0,48	- 80.50	- 35,70
40 000	532.80	1,33	415.-	1,04	- 117.80	- 22,11
50 000	1 093.80	2,19	885.-	1,77	- 208.80	- 19,09
60 000	1 764.80	2,94	1 555.-	2,59	- 209.80	- 11,89
70 000	2 644.80	3,78	2 425.-	3,46	- 219.80	- 8,31
80 000	3 612.80	4,52	3 425.-	4,28	- 187.80	- 5,20
90 000	4 712.80	5,24	4 495.-	4,99	- 217.80	- 4,62
100 000	5 856.80	5,86	5 695.-	5,70	- 161.80	- 2,76
150 000	12 456.80	8,30	12 565.-	8,38	+ 108.20	+ 0,87
200 000	19 056.80	9,53	19 565.-	9,78	+ 508.20	+ 2,67
250 000	25 656.80	10,26	26 565.-	10,63	+ 908.20	+ 3,54
300 000	32 256.80	10,75	33 565.-	11,19	+ 1 308.20	+ 4,06
400 000	45 412.50	11,35	47 565.-	11,89	+ 2 152.50	+ 4,74
500 000	56 912.50	11,38	61 565.-	12,31	+ 4 652.50	+ 8,17
1 000 000	114 412.50	11,44	124 187.50	12,42	+ 9 775.-	+ 8,54

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen, aber vor Vornahme des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien sowie des Abzuges für Verheiratete.

2) Berücksichtigte Abzüge: Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des Höchstbetrages) sowie Abzug für Verheiratete.

Belastungsvergleiche für einen Verheirateten ohne Kinder, mit Erwerbseinkommen der Ehefrau

Tabelle 3

Einkommen 1)	Geltendes Recht 2)		Vorschlag 2)			
	Belastung				Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-)	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
16 400	22.-	0,13	-	-	- 22.-	- 100,00
20 000	51.-	0,26	-	-	- 51.-	- 100,00
25 000	95.-	0,38	-	-	- 95.-	- 100,00
25 500	99.40	0,39	25.-	0,10	- 74.40	- 74,85
30 000	166.10	0,55	70.-	0,23	- 96.10	- 57,86
40 000	469.95	1,17	265.-	0,66	- 204.95	- 43,61
50 000	961.80	1,92	655.-	1,31	- 306.80	- 31,90
60 000	1 621.80	2,70	1 245.-	2,08	- 376.80	- 23,23
70 000	2 468.80	3,53	2 035.-	2,91	- 433.80	- 17,57
80 000	3 392.80	4,24	3 025.-	3,78	- 367.80	- 10,84
90 000	4 492.80	4,99	4 025.-	4,47	- 467.80	- 10,41
100 000	5 592.80	5,59	5 215.-	5,22	- 377.80	- 6,76
150 000	12 192.80	8,13	12 005.-	8,00	- 187.80	- 1,54
200 000	18 792.80	9,40	19 005.-	9,50	+ 212.20	+ 1,13
250 000	25 392.80	10,16	26 005.-	10,40	+ 612.20	+ 2,41
300 000	31 992.80	10,66	33 005.-	11,00	+ 1 012.20	+ 3,16
400 000	45 182.50	11,30	47 005.-	11,75	+ 1 822.50	+ 4,03
500 000	56 682.50	11,34	61 005.-	12,20	+ 4 322.50	+ 7,63
1 000 000	114 182.50	11,42	123 687.50	12,37	+ 9 505.-	+ 8,32

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen, aber vor Vornahme des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien, des Abzuges für Verheiratete sowie des Abzuges vom Erwerbseinkommen der Ehefrau.

2) Berücksichtigte Abzüge: Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des Höchstbetrages), Abzug für Verheiratete sowie Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau.

Belastungsvergleiche für einen Verheirateten mit 2 Kindern, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

Tabelle 4

Einkommen 1)	Geltendes Recht 2)		Vorschlag 2)			
	Belastung				Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-)	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
16 800	22.-	0,13	-	-	- 22.-	- 100,00
20 000	47.50	0,24	-	-	- 47.50	- 100,00
25 000	91.50	0,37	-	-	- 91.50	- 100,00
25 500	95.90	0,38	25.-	0,10	- 70.90	- 73,93
30 000	154.85	0,52	70.-	0,23	- 84.85	- 54,80
40 000	457.40	1,14	265.-	0,66	- 192.40	- 42,06
50 000	935.40	1,87	655.-	1,31	- 280.40	- 29,98
60 000	1 595.40	2,66	1 245.-	2,08	- 350.40	- 21,96
70 000	2 433.60	3,48	2 035.-	2,91	- 398.60	- 16,38
80 000	3 348.80	4,19	3 025.-	3,78	- 323.80	- 9,67
90 000	4 448.80	4,94	4 025.-	4,47	- 423.80	- 9,53
100 000	5 548.80	5,55	5 215.-	5,22	- 333.80	- 6,02
150 000	12 140.-	8,09	12 005.-	8,00	- 135.-	- 1,11
200 000	18 740.-	9,37	19 005.-	9,50	+ 265.-	+ 1,41
250 000	25 340.-	10,14	26 005.-	10,40	+ 665.-	+ 2,62
300 000	31 940.-	10,65	33 005.-	11,00	+ 1 065.-	+ 3,33
400 000	45 136.50	11,28	47 005.-	11,75	+ 1 868.50	+ 4,14
500 000	56 636.50	11,33	61 005.-	12,20	+ 4 368.50	+ 7,71
1 000 000	114 136.50	11,41	123 687.50	12,37	+ 9 551.-	+ 8,37

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen, aber vor Vornahme des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien, des Abzuges für Verheiratete sowie des Abzuges für Kinder.

2) Berücksichtigte Abzüge: Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des Höchstbetrages), Abzug für Verheiratete sowie Abzug für Kinder.

Belastungsvergleiche für einen Verheirateten mit 2 Kindern, mit Erwerbseinkommen der Ehefrau

Tabelle 5

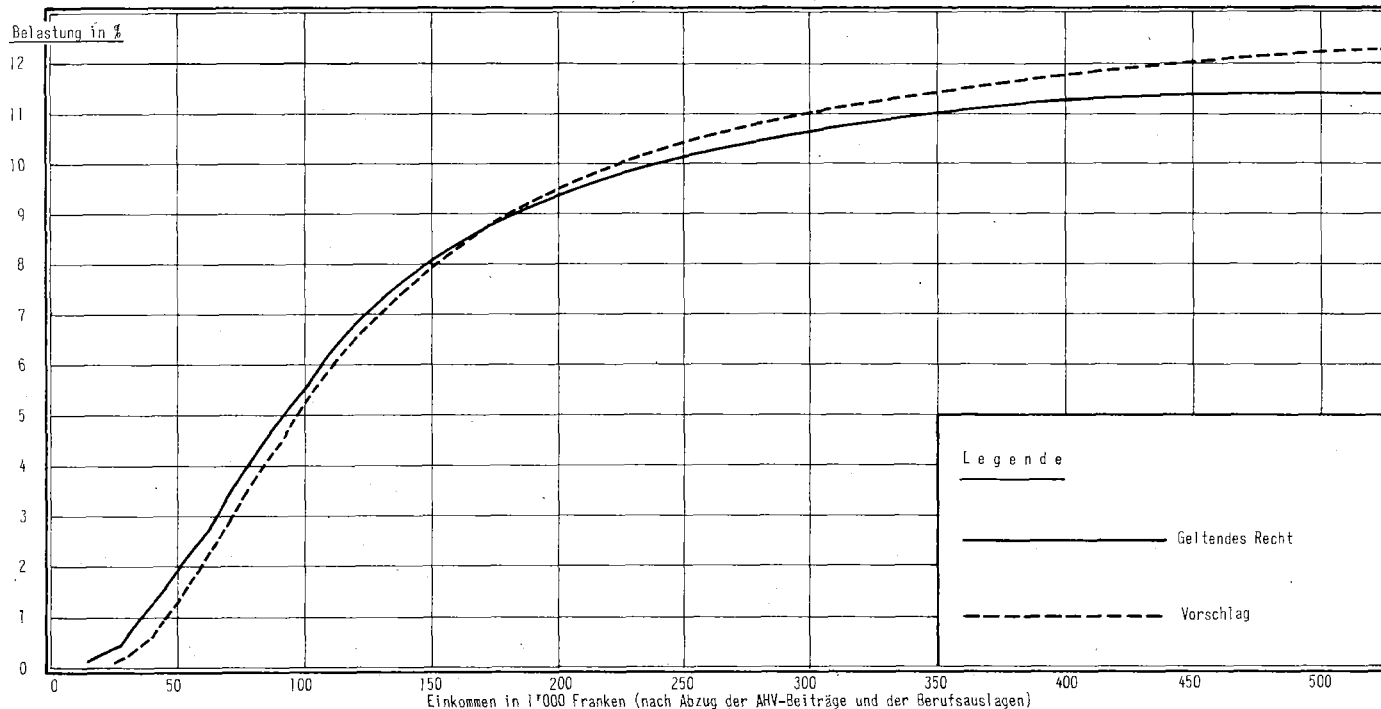
Einkommen 1)	Geltendes Recht 2)		Vorschlag 2)			
	Belastung				Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-)	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
19 000	22.-	0,12	-	-	- 22.-	- 100,00
20 000	29.90	0,15	-	-	- 29.90	- 100,00
25 000	73.90	0,30	-	-	- 73.90	- 100,00
29 500	113.50	0,38	25.-	0,08	- 88.50	- 77,97
30 000	117.90	0,39	30.-	0,10	- 87.90	- 74,55
40 000	394.70	0,99	185.-	0,46	- 209.70	- 53,13
50 000	803.40	1,61	495.-	0,99	- 308.40	- 38,39
60 000	1 463.40	2,44	1 005.-	1,68	- 458.40	- 31,32
70 000	2 257.60	3,23	1 715.-	2,45	- 542.60	- 24,03
80 000	3 137.60	3,92	2 625.-	3,28	- 512.60	- 16,34
90 000	4 228.80	4,70	3 625.-	4,03	- 603.80	- 14,28
100 000	5 328.80	5,33	4 735.-	4,74	- 593.80	- 11,14
150 000	11 876.-	7,92	11 445.-	7,63	- 431.-	- 3,63
200 000	18 476.-	9,24	18 445.-	9,22	- 31.-	- 0,17
250 000	25 076.-	10,03	25 445.-	10,18	+ 369.-	+ 1,47
300 000	31 676.-	10,56	32 445.-	10,82	+ 769.-	+ 2,43
400 000	44 876.-	11,22	46 445.-	11,61	+ 1 569.-	+ 3,50
500 000	56 406.50	11,28	60 445.-	12,09	+ 4 038.50	+ 7,16
1 000 000	113 906.50	11,39	123 187.50	12,32	+ 9 281.-	+ 8,15

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen, aber vor Vornahme des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien, des Abzuges für Verheiratete, des Abzuges für Kinder sowie des Abzuges vom Erwerbseinkommen der Ehefrau.

2) Berücksichtigte Abzüge: Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des Höchstbetrages), Abzug für Verheiratete, Abzug für Kinder sowie Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau.

Belastungsvergleiche für einen Verheirateten mit 2 Kindern, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

Tabelle 6



Direkte Bundessteuer der juristischen Personen

Anhang

Belastungsvergleiche für eine Aktiengesellschaft mit 1 Million Franken Kapital und Reserven

Tabelle 7

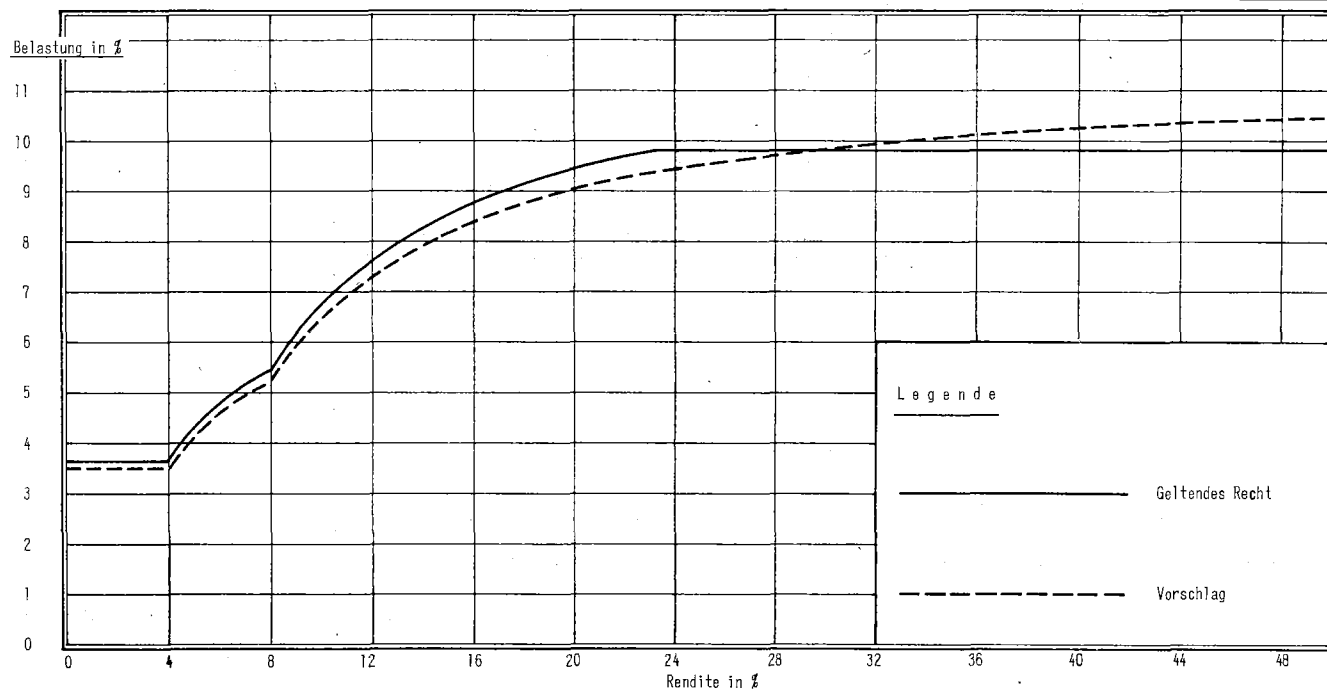
Rendite %	Steuerbarer Reinertrag Fr.	Direkte Bundessteuer vom Reinertrag				Direkte Bundessteuer vom Kapital	
		Geltendes Recht		Vorschlag		Geltendes Recht	Vorschlag
		Fr.	% 1)	Fr.	% 1)	Fr.	Fr.
2	20 000	726.-	3,63	700.-	3,50	} 825.-	} 800.-
4	40 000	1 452.-	3,63	1 400.-	3,50		
6	60 000	2 904.-	4,84	2 800.-	4,67		
8	80 000	4 356.-	5,44	4 200.-	5,25		
10	100 000	6 776.-	6,78	6 500.-	6,50		
12	120 000	9 196.-	7,66	8 800.-	7,33		
14	140 000	11 616.-	8,30	11 100.-	7,93		
16	160 000	14 036.-	8,77	13 400.-	8,38		
18	180 000	16 456.-	9,14	15 700.-	8,72		
20	200 000	18 876.-	9,44	18 000.-	9,00		
23,15	231 500	22 687.-	9,80	21 622.50	9,34		
25	250 000	24 500.-	9,80	23 750.-	9,50		
29,42	294 200	28 831.60	9,80	28 833.-	9,80		
30	300 000	29 400.-	9,80	29 500.-	9,83		
35	350 000	34 300.-	9,80	35 250.-	10,07		
40	400 000	39 200.-	9,80	41 000.-	10,25		
45	450 000	44 100.-	9,80	46 750.-	10,39		
50	500 000	49 000.-	9,80	52 500.-	10,50		
100	1 000 000	98 000.-	9,80	110 000.-	11,00		

1) In Prozent des steuerbaren Reinertrages.

Belastungsvergleiche für eine Aktiengesellschaft mit 1 Million Franken Kapital und Reserven

Steuer vom Reinertrag

Tabelle 8



Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer

Entwurf

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. März 1978¹⁾,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter}

¹ Der Bund kann erheben:

- a. eine Steuer auf dem Umsatz von Waren und Leistungen sowie auf der Einfuhr. Das Gesetz bezeichnet die Umsätze von Waren und Leistungen, die der Steuer zum normalen oder zum ermässigten Satz unterliegen. Die Steuer beträgt höchstens 8 Prozent des Entgelts;
- b. eine besondere Verbrauchssteuer auf dem Umsatz und der Einfuhr von Erdöl und Erdgas und der bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkte sowie von Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen. Für den Ertrag der Steuern auf Treibstoffen für motorische Zwecke gilt Artikel 36^{ter} sinngemäss.

² Umsätze, die der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1 belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden.

³ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 41^{quater}

¹ Der Bund kann eine direkte Bundessteuer erheben:

- a. vom Einkommen der natürlichen Personen;
- b. vom Gewinn, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

² Die direkte Bundessteuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fällt mindestens ein Drittel den Kantonen zu; davon wird wenigstens ein Viertel für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet.

¹⁾ BB1 1978 I 849

- ³ Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:
- a. die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 15 000 Franken;
 - b. die Steuer beträgt höchstens 12,5 Prozent;
 - c. die Folgen der kalten Progression werden periodisch ausgeglichen.
- ⁴ Für die Steuer vom Gewinn, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen gilt:
- a. die juristischen Personen werden, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig belastet;
 - b. die Steuer beträgt höchstens 11,5 Prozent vom Gewinn und höchstens 0,8 Promille vom Kapital und von den Reserven.
- ⁵ Bei der Festsetzung der Tarife wird auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht genommen.
- ⁶ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung nach Artikel 41^{quater} (direkte Bundessteuer) bleiben die am 31. Dezember 1978 geltenden Bestimmungen über die Wehrsteuer mit den nachstehenden Änderungen in Kraft.

² Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

- a. die Abzüge betragen:
 - für Verheiratete 4000 Franken;
 - für jedes Kind 2000 Franken;
 - für jede unterstützungsbedürftige Person 2000 Franken;
 - für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien zusammen 2500 Franken;
 - vom Erwerbseinkommen der Ehefrau 4000 Franken;
- b. die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 14 999 Franken Einkommen	0 Fr.;
für 15 000 Franken Einkommen	25 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen....	1 Fr. mehr;
für 20 000 Franken Einkommen	75 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen....	2 Fr. mehr;
für 30 000 Franken Einkommen	275 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen....	4 Fr. mehr;
für 40 000 Franken Einkommen	675 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen....	6 Fr. mehr;

für 50 000 Franken Einkommen	1 275 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen....	8 Fr. mehr;
für 60 000 Franken Einkommen	2 075 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen....	10 Fr. mehr;
für 80 000 Franken Einkommen	4 075 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen....	12 Fr. mehr;
für 100 000 Franken Einkommen	6 475 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen....	14 Fr. mehr;
für 501 600 Franken Einkommen	62 699 Fr.;
für 501 700 Franken Einkommen	62 712.50 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen....	12.50 Fr. mehr;
c. die bis Ende 1978 den Verheirateten gewährte Ermässigung auf dem Steuerbetrag wird aufgehoben.	

³ Für die Steuer der juristischen Personen gilt:

- a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag: eine Steuer von 3,5 Prozent als Grundsteuer; einen Zuschlag von 3,5 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt; einen weiteren Zuschlag von 4,5 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 8 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4000 Franken übersteigt;
- b. die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen;
- c. die Steuer vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen beträgt 0,8 Promille.

⁴ Der Bundesrat passt den Wehrsteuerbeschluss den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 an. Er erhöht die Erlasskompetenz der Kantone auf 1000 Franken.

Art. 9

¹ In Abweichung von Artikel 41^{ter} Absatz 3 erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 1 Buchstabe a. Diese Ausführungsbestimmungen werden innert sechs Jahren seit ihrem Inkrafttreten durch ein Ausführungsgesetz ersetzt.

² Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates richten sich nach folgenden Grundsätzen:

- a. Steuerpflichtig sind die Unternehmer für ihre folgenden Umsätze im Inland (einschl. Eigenverbrauch):
 1. Umsatz von Waren einschliesslich Energie, ausgenommen Wasser in Leitungen;

2. gewerbsmässige Arbeiten an Waren, Bauwerken und Grundstücken, ausgenommen die Bebauung des Bodens für die Urproduktion;
 3. Überlassen von Waren zum Gebrauch oder zur Nutzung;
 4. Beförderung und Aufbewahrung von Waren sowie Leistungen von Spediteuren;
 5. Abtretung oder Überlassen zur Benützung von Patenten, Marken, Mustern und Modellen und ähnlichen immateriellen Gütern;
 6. Messungen, Vermessungen, Untersuchungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die auf die Herstellung von Waren oder Bauwerken oder auf die Schaffung immaterieller Güter nach Ziffer 5 ausgerichtet sind;
 7. Architektur- und Ingenieurarbeiten;
 8. Überlassen von Arbeitskräften für Tätigkeiten, die der Steuer unterliegen;
 9. gastgewerbliche Leistungen;
 10. Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker;
 11. Leistungen, die der Werbung oder der Bekanntmachung ohne Werbezweck dienen.
- b. Der Steuer unterliegen ferner die Einfuhr von Waren und der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland nach Buchstabe a.
- c. Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:
1. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe a von nicht mehr als 50 000 Franken;
 2. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe a bis zu 300 000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 2500 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
 3. Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, nicht aber Weinbauern, die im Jahr für mehr als 50 000 Franken Wein liefern;
 4. Viehhändler;
 5. Tierärzte und Tierspitäler für die Untersuchung, Behandlung und Pflege von Tieren;
 6. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.
- d. Von der Steuer sind befreit:
1. die Ausfuhr von Waren und die ins Ausland erbrachten Leistungen unter den vom Bundesrat festzusetzenden Bedingungen;
 2. die vom Bundesrat zu bezeichnenden, mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren zusammenhängenden Dienstleistungen.
- e. Die Steuer beträgt:
1. 2,5 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr von
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fischen,

- Getreide,
- Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebenden Pflanzen, Stecklingen, Pfropfreisern sowie Schnittblumen und Zweigen, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
- Futtermitteln, Silagesäuren, Streumitteln, Düng- und Pflanzenschutzstoffen,
- Medikamenten,
- Zeitungen, Zeitschriften und Büchern;
- 2. 5 Prozent auf den gastgewerblichen Leistungen;
- 3. 8 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr anderer Waren sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.

Der Bundesrat kann diese Steuersätze herabsetzen, wenn es die Entwicklung der Wirtschaftslage erfordert.

- f. Die Steuer wird berechnet vom Entgelt ohne die Umsatzsteuer; beim Fehlen eines Entgelts und bei der Einfuhr ist der Wert der Ware oder Leistung massgebend.

Beim Handel mit gebrauchten Waren kann die Steuer vom Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Ankaufspreis berechnet werden. Der Bundesrat setzt die Bedingungen fest.

- g. Sofern der Steuerpflichtige Waren, Bauwerke, Grundstücke oder Leistungen für Umsätze nach Buchstabe a im In- oder Ausland verwendet, kann er in seiner Steuerabrechnung als Vorsteuer abziehen:
1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte oder
 2. die bei der Einfuhr von Waren oder auf dem Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer.

Verwendet der Steuerpflichtige in gleicher Weise Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei oder des Weinbaus, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmern nach Buchstabe c Ziffern 3 und 4 bezogen hat, so kann er 2,5 Prozent des Preises als Vorsteuer abziehen.

- h. Über die Steuer und die Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet.

- i. Der Bundesrat kann

1. die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht und die freiwillige Versteuerung anderer als in Buchstabe a genannter Umsätze mit Anspruch auf Vorsteuerabzug für bestimmte Fälle zulassen, wenn damit eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung vermieden oder die Veranlagung beim Steuerpflichtigen wesentlich vereinfacht werden kann;
2. Vereinfachungen anordnen, wenn sich daraus kein Mehrertrag an Steuer, kein namhafter Steuerausfall, keine erhebliche Wettbewerbsverzerrung und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige ergibt.

³ Der Bundesrat regelt den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer. Er kann hiezu auch

- a. für die erste Zeit nach deren Inkrafttreten den Vorsteuerabzug für Anlagegüter einschränken;
 - b. Vorschriften über eine befristete Preisüberwachung und Preisanschreibepflicht erlassen.
- 4 Gleichzeitig mit den Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer treten folgende Änderungen an anderen Erlassen in Kraft:
- a. Der Zollzuschlag auf Treibstoffen für die Finanzierung der Nationalstrassen ist in das für die Berechnung der Umsatzsteuer massgebende Entgelt einzubeziehen. Der Zollzuschlag ist zum Ausgleich der dadurch bewirkten Mehrbelastung der Treibstoffe herabzusetzen und der entsprechende Anteil des auf dem Zollzuschlag erzielten Umsatzsteuerertrages für die Finanzierung der Nationalstrassen zu verwenden.
 - b. Die Erhebung der Umsatzsteuer auf Tabakfabrikaten richtet sich künftig nach den aufgrund der Absätze 1–3 erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- 5 Der Bundesrat passt die von den Änderungen nach Absatz 4 betroffenen Erlasse an.
- 6 Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates über die Umsatzsteuer (Abs. 1–3) bleiben die am 31. Dezember 1978 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer und über die Gesamtbelastung des Biers in Kraft.

III

Die in den Ziffern I und II genannten Bestimmungen treten am 1. Januar 1979 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:

- a. Die am 31. Dezember 1978 in Kraft stehenden Bestimmungen über die Wehrsteuer bleiben anwendbar auf die Wehrsteuerbeträge, die 1979 aufgrund eines besonderen Steuererhebungsverfahrens für in der Schweiz erwerbstätige Personen ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung an der Quelle berechnet und erhoben werden.
- b. Der Bundesrat setzt die Ausführungsbestimmungen über die Umsatzsteuer nach Artikel 9 Absätze 1–3 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

IV

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. März 1978¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965²⁾ über die Verrechnungssteuer wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

¹ Die Steuer beträgt:

a. auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen: 35 Prozent der steuerbaren Leistung;

² Der Bundesrat kann den in Absatz 1 Buchstabe a festgesetzten Steuersatz auf ein Jahresende auf 30 Prozent herabsetzen, wenn es die Entwicklung der Währungslage oder des Kapitalmarktes erfordert.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

5867

¹⁾ BBl 1978 I 849

²⁾ SR 642.21

Botschaft zur Bundesfinanzreform 1978 vom 15. März 1978

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	78.019
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1978
Date	
Data	
Seite	849-923
Page	
Pagina	
Ref. No	10 157 284

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.